



Wortprotokoll der 71. – öffentlichen – Sitzung*

Rechtsausschuss

Berlin, den 18. Oktober 2023, 11:02 Uhr
 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des
Einsatzes von Videokonferenztechnik
in der Zivilgerichtsbarkeit und den
Fachgerichtsbarkeiten**

BT-Drucksache 20/8095

Federführend:

Rechtsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Digitales

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Luiza Licina-Bode [SPD]

Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]

Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

Abg. Fabian Jacobi [AfD]

Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]

* Dieses Wortprotokoll wurde auf Grundlage automatischer Transkription erstellt und summarisch durch das Sekretariat überprüft. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD	Dilcher, Esther	<input type="checkbox"/>	Dieren, Jan	<input type="checkbox"/>
	Eichwede, Sonja	<input checked="" type="checkbox"/>	Döring, Felix	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input type="checkbox"/>	Echeverria, Axel	<input type="checkbox"/>
	Fiedler, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Esken, Saskia	<input type="checkbox"/>
	Karaahmetoğlu, Macit	<input type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Licina-Bode, Luiza	<input checked="" type="checkbox"/>	Roloff, Sebastian	<input type="checkbox"/>
	Limbacher, Esra	<input type="checkbox"/>	Scheer, Dr. Nina	<input type="checkbox"/>
	Mansoori, Kaweh	<input type="checkbox"/>	Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Zanda	<input type="checkbox"/>	Schisanowski, Timo	<input type="checkbox"/>
	Plobner, Jan	<input type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/>			
CDU/CSU	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Hierl, Susanne	<input checked="" type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Hoffmann, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Krings, Dr. Günter	<input checked="" type="checkbox"/>	Hoppenstedt, Dr. Hendrik	<input type="checkbox"/>
	Mayer (Altötting), Stephan	<input type="checkbox"/>	Lehrieder, Paul	<input type="checkbox"/>
	Müller, Axel	<input type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input checked="" type="checkbox"/>	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input type="checkbox"/>
	Oellers, Wilfried	<input type="checkbox"/>	Santos Wintz, Catarina dos	<input type="checkbox"/>
	Plum, Dr. Martin	<input checked="" type="checkbox"/>	Thies, Hans-Jürgen	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input type="checkbox"/>	Warken, Nina	<input type="checkbox"/>
	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input checked="" type="checkbox"/>	Weiss, Maria-Lena	<input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan	<input type="checkbox"/>	Aeffner, Stephanie	<input type="checkbox"/>
	Benner, Lukas	<input type="checkbox"/>	Beck, Katharina	<input type="checkbox"/>
	Limburg, Helge	<input type="checkbox"/>	Künast, Renate	<input type="checkbox"/>
	Rottmann, Manuela, Dr.	<input type="checkbox"/>	Notz, Dr. Konstantin von	<input type="checkbox"/>
	Steffen, Dr. Till	<input checked="" type="checkbox"/>	Schönberger, Marlene	<input type="checkbox"/>
	Tesfaiesus, Awet	<input type="checkbox"/>	Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/>
FDP	Fricke, Otto	<input type="checkbox"/>	Kubicki, Wolfgang	<input type="checkbox"/>
	Hartewig, Philipp	<input checked="" type="checkbox"/>	Kuhle, Konstantin	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input checked="" type="checkbox"/>	Schröder, Ria	<input type="checkbox"/>
	Lieb, Dr. Thorsten	<input checked="" type="checkbox"/>	Skudelny, Judith	<input type="checkbox"/>
	Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan	<input type="checkbox"/>	Beckamp, Roger	<input type="checkbox"/>
	Jacobi, Fabian	<input checked="" type="checkbox"/>	Haug, Jochen	<input type="checkbox"/>
	Peterka, Tobias Matthias	<input type="checkbox"/>	Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/>
	Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
DIE LINKE.	Bünger, Clara Hennig-Wellsow, Susanne	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Mohamed Ali, Amira Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Sonja Eichwede (SPD)	18
Susanne Hierl (CDU/CSU)	20
Katrin Helling-Plahr (FDP)	17, 31
Susanne Hennig-Wellsow (DIE LINKE.)	20
Fabian Jacobi (AfD)	19
Dr. Günter Krings (CDU/CSU)	19
Luiza Licina-Bode (SPD)	17, 30
Dr. Thorsten Lieb (FDP)	30
Carsten Müller (Braunschweig) (CDU/CSU)	18
Dr. Martin Plum (CDU/CSU)	17, 31
Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 30
Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Oliver Allesch Rechtsanwalt, Essen	7, 29
Max Ehrl Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, Berlin	9, 28
Sabine Fuhrmann Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht	9, 27, 31
Edith Kindermann Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins e. V., Berlin Rechtsanwältin und Notarin	10, 26, 32
Dr. Bettina Mielke Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg	12, 25
Stefanie Otte Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle	12, 13, 24
Lucia Rosenberger Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Berlin Referatsleiterin Abteilung Recht & Vielfalt	13, 23
Dr. Bernhard Joachim Scholz Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbundes e. V., Berlin Richter am Bundessozialgericht	15, 22
Dr. Robert Seegmüller Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e. V., Berlin Richter am Bundesverwaltungsgericht	16, 21, 32



Die Vorsitzende **Elisabeth Winkelmeier-Becker**: Ich grüße Sie alle herzlich zur 71. Sitzung des Rechtsausschusses in Form einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten. Ich darf zunächst die Kollegen Abgeordneten und die Sachverständigen begrüßen. Vielen Dank, dass Sie hier bei uns sind, um uns zu beraten. Die Sachverständige Frau Otte ist per Webex zugeschaltet. Und dann darf ich als Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, Frau Dr. Jutta Kemper und Herrn Dr. Philipp Scholz begrüßen. Herr Strasser ist terminlich verhindert. Er war aber auch heute schon in der Ausschusssitzung. Ich darf dann auch die Zuhörerinnen und Zuhörer oben auf der Tribüne begrüßen.

Gegenstand der heutigen Sitzung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten. Die Bundesregierung beabsichtigt hiermit, die seit längerem unveränderten verfahrensrechtlichen Grundlagen zum Einsatz von Videokonferenztechnik an die von ihr analysierten Bedürfnisse der Gerichte und der Parteien sowie ihrer Prozessvertreter anzupassen. Dieses Ziel soll in erster Linie durch eine Neufassung des § 128a ZPO erreicht werden. Videoverhandlungen sollen danach zukünftig auch ohne entsprechenden Antrag eines Verfahrensbeteiligten durch eine verfahrensleitende Verfügung des bzw. der Vorsitzenden angeordnet werden können. Zusätzlich sollen die Regelungen zur Beweisaufnahme per Bild- und Tonaufzeichnung erweitert und präzisiert werden. Darüber hinaus sollen die Vorteile der Videokonferenztechnik auch für die Rechtsantragstellen und Gerichtsvollzieher nutzbar gemacht werden, indem die Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle sowie die Abnahme der Vermögensauskunft per Bild- und Tonübertragungen ermöglicht werden sollen. Und schließlich wird auch noch vorgeschlagen, die Möglichkeiten für die Erprobung vollvirtueller Videoverhandlungen in der Zivilgerichtsbarkeit zu schaffen, bei der sich auch die oder der Vorsitzende nicht mehr im Sitzungssaal aufhält.

Ich habe vorweg noch einige Hinweise zum Ablauf. Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, also heute bei Ihnen, Herr Allesch. Sie haben für die Eingangsstellungnahme jeweils vier Minuten zur Verfügung. Auf dem Bildschirm läuft eine Uhr mit. Die läuft rückwärts, und wenn sie bei null angekommen ist, dann ist auch bitte der Schluss Ihres Eingangsstatements erreicht. Frau Otte, die Leitung steht, aber Sie werden noch mal extra darauf hingewiesen, das Mikro erst dann und nur dann anzuschalten, solange Sie sprechen. An die Stellungnahmen schließt sich eine erste Fragerunde an. Die Abgeordnetenkollegen können in jeder Fragerunde höchstens zwei Fragen stellen, ob an einen oder an zwei Sachverständige, ist dann Ihnen überlassen. Sie können bitte auch Ihren Fragebogen schon jetzt hier zur Liste anmelden. Die Antwortrunde, die sich anschließt, geht dann zunächst in umgekehrter Reihenfolge. Also da beginnt dann Dr. Seegmüller und das geht, je nachdem wie viele Sachverständige gefragt worden sind, dann in der Richtung weiter. Bei weiteren Fragerunden geht es wieder andersherum, nur damit jeder Bescheid weiß und sich nicht überfahren fühlt, wenn er dran ist.

Die Anhörung ist öffentlich, wird live im Parlamentsfernsehen übertragen und außerdem auf der Website des Bundestages gestreamt. Die Aufzeichnung kommt für alle Ewigkeit in die Mediathek des Deutschen Bundestages. Also das bitte mitbedenken, bei Ihren Auskünften. Außerdem fertigt das Sekretariat auf Grundlage der Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. An die Zuhörer auf der Tribüne noch die Bitte und der Hinweis, dass es nicht erwünscht ist, hier irgendwelche Reaktionen, weder positiv noch erst recht nicht negativ, zu erkennen zu geben und auch die Mobiltelefone aus- oder auf lautlos zu stellen. Es könnte sonst eine Störung der Sitzung zu ahnden sein. Aber ich denke, das kriegen wir hin. Ich danke für die Aufmerksamkeit und bitte dann Herrn Allesch um sein Eingangsstatement. Sie haben das Wort.

SV Oliver Allesch: Vielen Dank. Ich bin seit 2006 selbstständiger Rechtsanwalt und schon in allen möglichen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften tätig gewesen. Seit einigen Jahren bin ich



aber Einzelanwalt mit einer angestellten Kollegin. Ich bin Fachanwalt für Familienrecht, Verkehrsrecht und Arbeitsrecht und berate überwiegend natürliche Personen, also normale Bürgerinnen und Bürger und kleinere Unternehmen. Dabei legen wir großen Wert darauf, dass wir das persönlich machen und wir die Mandanten auch persönlich vor Gericht vertreten. Wir versuchen also, die Bestellung von Terminvertretern so gut wie möglich zu verhindern. Und da liegt es in der Natur der Sache, dass Videoverhandlungen natürlich für mich ein Mehrwert sind, weil ich dann tatsächlich alle Termine selbst wahrnehmen kann. Ich bin in der vordersten juristischen Front tätig, auch wenn man das vielleicht in diesen Tagen so nicht sagen sollte. Aber ich habe das vorangestellt, um Ihnen zu zeigen, dass ich meine Rolle als Sachverständiger hier so verstehe, dass ich für Sie Ansprechpartner bin, für die praktische Ausgestaltung vor Ort und Ihnen eben das auch aus praxisnaher Sicht erklären kann.

Drei Punkte sind mir besonders wichtig: Der Erfolg oder der Misserfolg der Videoverhandlung steht und fällt mit der Akzeptanz bei den Beteiligten und bei den Gerichten. Dabei kann ich Ihnen aus eigener Anschauung berichten, von sicherlich mehr als 50 Videoverhandlungen, dass die Mandanten und auch die Repräsentanten von Unternehmen Videoverhandlungen nicht nur akzeptieren, sondern als sehr hilfreich empfinden. Unsere Mandanten empfinden es als viel angenehmer, der Verhandlung von zu Hause aus oder aus dem Büro zu folgen, als zum Gericht laufen zu müssen. Technische Probleme tauchen dabei nicht auf. Auch ältere Mandanten kommen damit klar. Die skypen sonst auch oder nutzen WhatsApp mit ihren Enkeln. Die haben also keine Probleme, die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Wirtschaftlich schwache Mandanten nehmen mit günstigen Handys oder Tablets teil. Also auch das ist kein Problem. Es wird sicherlich bei den Kolleginnen und Kollegen in der Anwaltschaft Leute geben, die damit hadern. Aber im Endeffekt haben wir das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) hinbekommen. Wir haben auch die elektronische Aktenführung geschafft. Das werden wir in den Griff kriegen. Die Probleme bestehen bei den Gerichten aber nicht in der Akzeptanz, sondern in der schlechten Ausstattung. Das muss also das

vordringlichste Ziel der Justizverwaltung sein, die Richterinnen und Richter richtig mit Technik auszustatten.

Zweiter Punkt: Wie schafft man die Transformierung von der analogen in die digitale Welt? Naja, das funktioniert eigentlich nur dann, wenn man die bisherigen analogen Abläufe genauso in der digitalen Welt abbildet, wie es eben vorher auch war. Und für Videoverhandlungen ist es wichtig, dass die Interaktion zwischen Anwalt und Mandant, zwischen den Parteivertretern oder auch dem Gericht erhalten bleibt. Und das muss man auch technisch gestalten. Bislang machen wir das so: Wir schalten unsere Übertragung ab und telefonieren mit dem Handy untereinander. Das kann nicht richtig sein. Man müsste „Breakout-Sessions“ starten können. Ich habe in der Stellungnahme einen Vorschlag gemacht, wie man das gesetzlich regeln könnte.

Dritter Punkt: Welche Verhandlungen eignen sich für die Onlineverhandlung, welche nicht? Also insbesondere zeugenschaftliche Beweisaufnahmen eignen sich meiner Meinung nach nicht für die Videoverhandlung. Aber alles andere ohne emotionale Beteiligung: Frühe erste Termine, Durchlauftermine, arbeitsgerichtliche Güeterminale, das eignet sich alles für die Videoübertragung und das betrifft eigentlich 90 % aller zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Termine. Die Vernehmung von Kindern muss in Präsenz stattfinden. Das geht nicht per Video. Man stelle sich vor, man überträgt aus dem elterlichen Wohnzimmer. Da weiß man nie, wie die Einflussnahme ist. Und ja, auch ansonsten sollte die Vernehmung möglichst an der Gerichtsstätte erfolgen, damit man dann auch tatsächlich Einfluss auf die konkrete Vernehmung der Zeugen nehmen kann. Und wenn das alles funktioniert, also dass man ein Regel-Ausnahme-Verhältnis schafft und sagt, dass, was wir online machen können, das machen wir auch online und das, wo wir eben tatsächlich die Leute vernehmen müssen und wo wir Beweise erheben müssen, das machen wir offline. Dann, glaube ich, wird man das gut hinbekommen, genauso wie wir auch die Digitalisierung in anderen Bereichen hinbekommen haben. Insgesamt plädiere ich also für eine massive Ausweitung der Videoverhandlung. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Allesch. Dann geht es bei uns weiter mit dem Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, Max Ehrl. Sie haben das Wort.

SV **Max Ehrl**: Herzlichen Dank für das Wort, Frau Vorsitzende. Ich würde gern den Blick etwas auf die technischen Anforderungen schärfen wollen. Grundsätzlich begrüßen wir aber das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs, dass man den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit, in den Fachgerichtsbarkeiten moderner und zeitgemäßer ausgestaltet. Ich denke, in geeigneten Fällen kann die Zuschaltung von Verfahrensbeteiligten mittels Videokonferenz den Zugang zur Justiz erleichtern, ihn für die Bürgerinnen und Bürger niederschwelliger ausgestalten, gerichtliche Verfahren beschleunigen und unnötige Reiseaufwendungen vermeiden. Eine zeitgemäße Digitalisierung rechtsstaatlicher Prozesse sollte sich aber aus meiner Sicht nicht darauf beschränken, nur die verfahrensrechtlichen Grundlagen zu schaffen, sondern sie müssen immer auch die technische Umsetzung bedenken. Ein digitaler Rechtsstaat muss auch Vorgaben zur technischen Umsetzung der Videokonferenztechnik machen und darf, und das ist die Kritik an dem jetzigen Aufschlag, nicht hinter etablierte Standards zurückbleiben. Es geht hier um Kernfunktionen staatlicher Hoheitsgewalt. Das ist aus meiner Sicht ein zentraler Punkt. Das sieht man allein daran, dass Endurteile die Grundlage des staatlichen Gewaltmonopols im Rahmen der Zwangsvollstreckung § 704 ZPO bilden.

Vor diesem Hintergrund scheint mir die verfahrensrechtliche Ausgestaltung zu unambitioniert. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Software privater Anbieter zur Anwendung gelangen. Es gibt keine Vorgaben über technische Mindestvoraussetzungen. Es gibt keine Vorgaben über bestimmte Sicherheitsanforderungen. Damit wären die einzelnen Gerichte und die Geschäftsstellen alleingelassen. IT-Sicherheit und Datenschutz wird zu Problemen an dieser Stelle führen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass hochsensible, rechtsstaatliche Prozesse an private und fremdstaatliche Akteure gelangen. Deswegen bedarf es aus unserer Sicht – und da hat die Bundesnotarkammer gewisse Erfahrungen, weil

wir seit 01.08.2022 schon mit den Bürgerinnen und Bürgern über Videokommunikation verhandeln. Wenn man eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung online gründet, bei Handelsregisteranträgen, das geht jetzt schon bei den Notaren voll digital über das in mittelbare Staatsverwaltung durch die Bundesnotarkammer betriebene Videokonferenzportal. Und auch hier sehen wir gewisse Mindestanforderungen als zwingend. Zum einen die hoheitliche Ausgestaltung, dass man sich nicht abhängig macht von privaten Wartungsfenstern, sondern dass das allein in staatlicher Verwaltung ist, auch der Support in staatlichen Händen ist. Aber auch da können wir vielleicht noch später näher darauf eingehen, bei der Identifikation der Beteiligten. Hier sieht der Gesetzentwurf eine reines Videoident vor, allerdings ohne nähere Vorgaben, sprich den Personalausweis in die Kamera halten. Vor dem Hintergrund, dass nach § 18 Personalausweisgesetz schon jetzt jeder Bürger, jede Bürgerin eine Onlinefunktion des Personalausweises hat, über eine E-ID-Funktion, wäre das ohne weiteres möglich, dass man eine rechtssichere Identifizierung in das Verfahren einfügt. Vielleicht noch zu guter Letzt: Das ist auch vorgesehen, dass ein bundeseinheitliches Videoportal der Justiz kommen soll.

In der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung, zuletzt aktualisiert im April 2023, wird es ab 2024 angekündigt. Und vor diesem Hintergrund, dass die Ankündigung 2024 stattfinden soll, jetzt auf so eine technische B-Lösung auszuweichen, halte ich für bedenklich, soll aber nichts an der grundsätzlich sehr positiven Stoßrichtung des Gesetzes ändern, dass man einfach digitaler wird in der Justiz und die Verfahren niederschwelliger für die Bürgerinnen und Bürger anbietet.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank! Dann hat das Wort als Nächste Frau Sabine Fuhrmann. Sie ist Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin.

SVe **Sabine Fuhrmann**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses. Vielen Dank für die Einladung zu dieser wichtigen Anhörung. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Digitalisierung der Zivilverhandlungen sehr, denn wir sehen darin ein sehr großes Potenzial,



die Justiz modern, effizient und auch bürgernah zu gestalten. Davon werden alle Verfahrensbeteiligten, das heißt die Parteien, die Mandantinnen und Mandanten und auch die Justiz profitieren können. Und das ist auch der richtige Weg für unseren Rechtsstaat. Insofern ist der Gesetzentwurf sehr zu begrüßen. Er ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Digitalisierung der Justiz. Und doch bedarf er, aus Sicht der Anwaltschaft, noch einiger Nachjustierungen, damit das Ziel vollumfänglich erreicht werden kann. Als Vertreterin der Bundesrechtsanwaltskammer sehe ich mich deshalb hier auch in der Pflicht, den Belangen der Prozessparteien besonderes Gehör zu schenken. Wir müssen uns vor Augen halten, dass der Zivilprozess, auf den dieser Gesetzesentwurf abzielt, seiner Natur nach ein Parteiprozess ist. Ohne unsere Klagen würde es das Verfahren nicht geben. Das heißt, die Dispositionsmaxime ist ein elementares Kennzeichen, und das muss schon bei der Frage berücksichtigt werden, auf wessen Wunsch hin eine Videoverhandlung durchgeführt oder gerade eben nicht durchgeführt wird. Denn denkbar sind die Konstellationen, in denen die Parteien diese Verhandlungen wünschen oder solche ablehnen und das Gericht jeweils anderer Ansicht ist. Und für den letztgenannten Fall, in dem die Parteien gerade keine Videoverhandlungen wünschen, ist der Gesetzgeber der Forderung nachgekommen. Das heißt, die Dispositionsmaxime ist jetzt im aktuellen Entwurf stärker berücksichtigt worden. In der anderen Variante, nämlich der umgekehrten Fall, dass also beide Parteien die Videoverhandlung wünschen, das Gericht ist aber anders sieht, für diesen Fall sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Verhandlung stattfinden soll, dass das Gericht also einen, wenn auch eingeschränkten, Ermessensspielraum hat. Und bemerkenswert ist, dass die Parteien hier gerade nicht, also auch nicht einvernehmlich, eine Videoverhandlung herbeiführen können, sondern das Gericht allein diese letzte Entscheidungsbefugnis hat. Das sehen wir kritisch, denn dieses Ungleichgewicht steht dem Charakter des Zivilprozesses als Parteienprozess wirklich diametral entgegen. Und eine Bindung des Gerichts an den Parteiwillen halte ich auch in diesem Fall für den richtigen Weg. Und hier bedarf es noch einer Nachbesserung von Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordneten.

Noch ein anderes Thema, das ich ansprechen möchte: Die der konkreten Durchführung der Videoverhandlungen vorgeschaltete Frage ist nämlich, ob eine solche überhaupt technisch möglich ist. Elementar für den erfolgreichen Einsatz der Videokonferenztechnik ist eine geeignete Ausstattung der Gerichte. Und das mag zwar banal klingen, aber die Zahlen sprechen da eine andere Sprache. Von den Gerichtssälen in Deutschland ist weniger als die Hälfte digitalisiert und videokonferenzfähig. Und wenn Ausstattung vorhanden ist, dann wird sie häufig nicht genutzt. Daneben ist es unbedingt erforderlich, dass es bundesweit ein einheitliches Tool für die Nutzung gibt. Verschiedene Konferenzsysteme sind aus Sicht der Anwaltschaft nicht zielführend. Die Richter kennen nur ein System. Wir kennen mindestens ein Dutzend, mit dem wir arbeiten müssen. Und deswegen ist ein bundesweites Konferenzsystem so wichtig. Denn insgesamt geht es darum, einen hohen rechtsstaatlichen Standard, den wir in der Präsenzverhandlung haben, auch in der Videoverhandlung zu gewährleisten. Ohne die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen, um Videoverhandlungen flächendeckend und sicher durchzuführen, wird das Gesetz seinen Zielen leider nicht gerecht werden können. Aber bei allen Verbesserungsvorschlägen möchte ich noch mal betonen: Wir begrüßen den Gesetzentwurf und halten ihn für einen wichtigen Schritt im Hinblick auf den Zugang zum Recht in unserem Rechtsstaat und wünschen uns, dass aus dem Entwurf bald geltendes Recht wird. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Fuhrmann. Dann kommt die Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Frau Kindermann.

SVe **Edith Kindermann**: Vielen Dank für die Gelegenheit, ein paar Worte zu äußern. Das Ziel des Gesetzes, die Videokonferenztechnik zu fördern und digitale Rechtsantragsstellen einzuführen, ist aus unserer Sicht nicht nur wichtig, das ist elementar für diesen Rechtsstaat. Gerade eben auch für die Fläche, gerade für zurückgehende Gerichtsstandorte, gerade um auch Kolleginnen und Kollegen in der Fläche, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern, die Möglichkeit zu eröffnen, unmittelbar mit dem Gericht in Kontakt zu treten, ist es wichtig.



Frage: Erreichen wir das mit dem vorgeschlagenen Gesetz? Da bin ich mehr als skeptisch, dass wir das *unmittelbar* mit dem Gesetz erreichen. Mittelbar schon, allein dadurch, dass alle darüber reden und sich damit beschäftigen. Das ist wichtig. Elementar, wie Frau Fuhrmann schon sagte, ist aber die technische und personelle Ausstattung der Gerichte. Wir haben aus der Schiedsgerichtsbarkeit gelernt, dass es drei Voraussetzungen gibt. Erstens: Es muss vorab eine Information geben, dass und wie es funktioniert. Zweitens: Es muss einen Testlauf geben, der nicht während der Verhandlung ist. Und drittens: Es muss einen durchgehenden Support geben. Was ist das Ergebnis, wie kann das funktionieren? Dasjenige, was Herr Ehrl schon angesprochen hat: Wir brauchen das bundeseinheitliche Videokonferenzportal und ich bin seit dem Jahresanfang für den Deutschen Anwaltverein auf der Ebene aller 16 Länder in Gesprächen. Ich bin auch bei einzelnen Gerichten vor Ort. Wenn mir dann gesagt wird, da können die im Bund machen, was sie wollen, wir setzen es sowieso nicht ein, dann explodiert man vor Ort. Das ist kein Thema, was wir heute lösen werden.

Wir müssen bei allem, was wir umsetzen, die Bedeutung der mündlichen Verhandlung im Auge behalten. Wir müssen den Unterschied zwischen Präsenz und Videokonferenz lernen. Das bedeutet im Folgenden konkret für dieses Gesetzgebungsvorhaben fünf verschiedene Paragraphen. Den ersten hatten Sie bereits angesprochen § 128 a ZPO. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass wir mit der gerichtlichen Anordnung auch schon die Mitteilung bekommen, auf welcher technischen Basis die Videokonferenz durchgeführt werden soll. Denn wir müssen zum Beispiel wissen, ob ein Programm zum Einsatz kommt, dass wir als Anwälte nach § 2 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) gar nicht nutzen dürfen, weil es nicht datenschutzkonform ist. Das muss ich im Einzelfall prüfen. Es kann nicht sein, dass ich das jedes Mal machen muss, dann lehne ich die Videoverhandlung doch erstmal vorsichtshalber ab. Also: Bundeseinheitlich und datenschutzkonform – wäre super! Zur Sollvorschrift: Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass es beim Soll bleibt. Ich kann nicht erzwingen, dass es diese Videokonferenztechnik gibt. Denn wenn es beim Gericht nur einen einzigen Saal gibt und ich dann ein Recht darauf

habe, muss ich mich so lange hintenanstellen, bis in dem Saal ein Termin frei ist. Das kann nicht funktionieren an der Stelle. Aber wichtig ist im Umkehrschluss, die Ablehnung muss begründet werden. Das ist keine Frage von Misstrauen, das ist eine Frage von Transparenz. Und wenn die Technik nicht ausreicht, dann wissen wir, wo wir ansetzen können.

Punkt zwei: Terminverlegungsantrag. Der Terminverlegungsantrag, der auf erheblichen Gründen beruht, dem soll nicht mehr stattgegeben werden können, wenn der Termin als Videoverhandlung durchgeführt werden könnte. Dies führt möglicherweise zu einem mittelbaren Zwang der Anwaltschaft, diese ganzen technischen Voraussetzungen vorzuhalten. Das ist aber keine Berufspflicht, entgegen der Auffassung, die manchmal bei Veranstaltungen geäußert wird.

Drittens: § 284 ZPO. Die Beweisaufnahme vor dem Prozessgericht soll eine mündliche Verhandlung sein. Und da habe ich einen Widerspruch, weil nach § 284 ZPO nur die zu vernehmenden Parteien und Zeugen Einspruch gegen die Anordnung der Videoverhandlung erheben können. Nach § 128a ZPO können das alle Prozessbeteiligten. Da braucht es Einheitlichkeit. Wir benötigen auch für die Beweisaufnahme ein Einspruchsrecht, weil wir gerade da an der Stelle näher an den Parteien dran sind. Das Ganze gilt genauso für den Sachverständigen. Das ist der Punkt vier: Auch im Paragraphen § 411 ZPO müssen wir es so machen. Und das letzte: Die digitale Rechtsantragstelle. Sie ist wichtig. Und da hatte bereits Herr Ehrl das Video-Ident-Verfahren angesprochen. Es passt wie die Faust aufs Auge, dass der Bundesgerichtshof diese Woche eine Entscheidung ins Netz gestellt hat, wo beim Video-Ident-Verfahren der Stiefvater der Ehefrau mit dem Personalausweis am Bildschirm saß und nicht der Ehemann, der nachher verpflichtet worden ist. An der Stelle brauchen wir rechtssichere Verfahren und da sind wir auf dem Weg. Deswegen sind wir da gespannt. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Kindermann. Und jetzt kommen wir zur Vorsitzenden Richterin am OLG Nürnberg. Frau Dr. Mielke, Sie haben das Wort.



SVe Dr. Bettina Mielke: Ja, erst mal vielen Dank. Aus richterlicher Sicht kann ich sagen, dass ich das Ziel des Gesetzentwurfs, den Einsatz von Videokonferenztechnik zu fördern, begrüße. Und insofern möchte ich mich auf drei Punkte beschränken, wo ich hier noch einen Änderungsbedarf sehe. Das eine ist der Punkt der Ermessensreduzierung bei übereinstimmendem Antrag aller Prozessbevollmächtigten auf Durchführung einer Videoverhandlung. Die Verantwortung für die Prozessleitung und die Verfahrensgestaltung ist nach der ZPO den Gerichten anvertraut. Insofern ist die vorgeschlagene Ermessensreduzierung durch übereinstimmende Anträge aus meiner Sicht weder angemessen noch zielführend. Es ist ja nicht so, dass die Gerichte übereinstimmende Anträge nicht als einen gewichtigen Aspekt in die Abwägung einführen würden. Die Gerichte haben ein eigenes Interesse daran, eine beschleunigte Verfahrensgestaltung, auch durch Videoverhandlungen, durchzuführen.

Der zweite Punkt betrifft die Begründungspflicht, wenn ein Antrag auf Gestattung oder Anordnung einer Videoverhandlung abgelehnt wird. Es heißt hier in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass Teile der Anwaltschaft bemängeln würden, dass Parteienanträge auf Videoverhandlung von den Gerichten ohne sachliche Gründe abgelehnt würden. Dafür finden sich dann aber keine weiteren Anhaltspunkte. Es wird auf eine Auswertung bezüglich der Ablehnung von Videoverhandlungen in 3.000 Dieselverfahren hingewiesen, die sich dann bei näherem Hinsehen nicht als Beleg dafür finden. Außerdem sind die Dieselverfahren eine Sonderkonstellation. Die Auswertung betrifft auch nur die Anträge einer auf Dieselverfahren spezialisierten Anwaltskanzlei. Insgesamt liegen für mich keine belastbaren Hinweise dafür vor, dass eine Begründungspflicht den Einsatz von Videokonferenztechnik fördert. Die Pflicht, die Gründe für die Ablehnung schriftlich zu formulieren, kann im Einzelfall dazu beitragen, dass sich die Gerichte stärker damit befassen. Möglicherweise erhöht das die Transparenz. Möglicherweise kann eine Partei dann sagen, warum es doch eine Videoverhandlung möchte. Das alles fördert aber nicht die Vereinfachung. Das ist doch das Ziel. Eine einfache, eine flexible Handhabung. Und das sehe ich durch die

Begründungspflicht nicht gegeben. Die Gerichte haben ein Interesse an einer schnelleren Verfahrensgestaltung, so dass schon deshalb grundlose Ablehnungen nicht erfolgen werden. Und die Überlegung zur Begründungspflicht, die betrifft dann natürlich in besonderem Maße die Beweisaufnahme per Videoverhandlung. Hier geht es darum, abzuwägen, ob ich als Gericht den persönlichen Eindruck eines Zeugen brauche, ob ich irgendwelche Manipulationsgefahren sehe. Wenn ich das schriftlich begründen muss, dann liegt auch auf der Hand, dass damit Befangenheitsanträge provoziert werden. Also in der Gesamtabwägung erscheint mir im Hinblick auf das Ziel der Förderung von Videokonferenztechnik die Begründungspflicht als nicht zielführend.

Der dritte Punkt betrifft die Ermächtigung zur Erprobung sogenannter vollvirtueller Verhandlungen. Grundsätzlich finde ich diese Erprobungsmöglichkeit sinnvoll. Auch die Ausgestaltung erscheint mir angemessen. Ich möchte nur dringend appellieren, von dem Begriff *vollvirtuelle* Verhandlung abzusehen. Das führt zu Missverständnissen. Es geht hier nicht um virtuelle Realität. Es geht nicht darum, dass wir mit VR-Brillen herumsitzen. Es ist eine Videoverhandlung und ich kann Ihnen sagen, aus meiner langjährigen Lehre im Bereich Legal Tech, diese Verwechslungsgefahr, die besteht und die wird es geben. Also bitte, sehen Sie von diesem Begriff ab. Und es ist auch möglich, wie ich ja in meiner schriftlichen Stellungnahme gezeigt habe. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Dr. Mielke. Dann schalten wir jetzt zur Präsidentin des OLG Celle, Frau Stephanie Otte. Ich hoffe, die Leitung steht.

SVe Stephanie Otte: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung und für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen zu einem, aus meiner Sicht, sehr, sehr wichtigen Thema, einem sehr aktuellen Thema. Ich wäre sehr gerne auch persönlich nach Berlin gekommen. Andererseits hat es vielleicht auch einen Charme gerade zu diesem Thema aus einem Gericht eine Videozuschtaltung zu haben. Die Digitalisierung ist auch bei uns in den Gerichten angekommen.



Sie ist nicht nur in der Gesellschaft allgegenwärtig, sondern auch in der Justiz. Und wir stehen natürlich vor der Frage: Wie schaffen wir es, in einer digitalisierten Gesellschaft als Rechtsstaat nicht behäbig zu wirken und auf der Höhe der Zeit zu sein? Wie schaffen wir es, weiterhin in einer digitalisierten Gesellschaft akzeptiert zu werden? Wie schaffen wir es, den Rechtsstaat aufrecht zu erhalten und nachgefragt zu bleiben? Und ich stimme allen zu. Ich glaube, dass wir da eine große Einigkeit haben, dass ein elementarer Ansatzpunkt für den Transformationsprozess natürlich auch der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den Gerichten sein muss. Dass wir weiterhin in der Lage sein müssen, qualitativ hochwertige, transparente, zügige Lösungen anzubieten. Und das in einer Art und Weise, die nicht nur auf althergebrachten Wegen daherkommt, sondern digital ablaufen. Für uns ist es unverzichtbar, die Dienstleistungen digitalisiert anzubieten. Und wir stehen nicht nur im Bereich des Zivilprozesses, sondern auch zum Beispiel bei der Frage des Kontakts mit den Bürgerinnen und Bürgern im Bereich der Rechtsantragsstelle, in der Notwendigkeit zu Digitalisieren und künftig nicht nur per Telefon oder persönlich zu erreichen zu sein. Ich plädiere daher, und da stehe ich nicht allein da, sondern in einem ganz großen Konsens mit nahezu allen in der Justiz, für eine viel schnellere Ausstattung aller Gerichte mit allen technischen Segnungen, die Bürgerinnen und Bürger den Zugang zu Gerichten erleichtern, also insbesondere auch die Kommunikation per E-Mail, digitale Rechtsantragsstellen oder eben auch die digitale Verhandlung.

Der Einsatz von Videokonferenztechnik ist bei uns im gerichtlichen Alltag zunehmend etabliert, althergebracht. Ich darf Ihnen versichern, dass die ganz, ganz überwiegende Anzahl von Richterinnen und Richtern den Einsatz von Videotechnik nicht nur akzeptiert, sondern sie tatsächlich einsetzt und auch fordert und im Vorfeld dieser Sitzung habe ich mich gefragt: Warum haben Sie oder haben viele gleichwohl das Gefühl, dass die Richterschaft Vorbehalte gegen den Regierungsentwurf hat? Woran liegt das? Also handelt es sich bei Richterinnen und Richtern um Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger, die den Fortschritt verhindern, die lieber an den gewohnten Abläufen festhalten? Die in einem

besonderen Maße technikfeindlich sind, Veränderungen bekämpfen oder an lieb gewonnenen Traditionen hängen? Ist die Richterschaft zu bequem für den Fortschritt, zu wenig aufgeschlossen für die Verbesserung der Bürgernähe? Lassen Sie mich das Ergebnis vorwegnehmen. Nein. Wir – ich bin als Präsidentin auch Vorsitzende eines zivilrechtlichen Senats – Richterinnen und Richter, auch die, die in der Justizverwaltung Verantwortung übernehmen, wollen eine moderne Justiz und wollen einen guten Zugang zu unseren Angeboten, wollen qualitativ hochwertige Rechtsprechung abliefern. Kommen wir zu dem heutigen Thema Videoverhandlung. Es ist ein bisschen so wie hier bei dieser Ausschussanhörung. Ich gehe davon aus, dass Sie alle es gutheißen, dass Sachverständige auch online zugeschaltet werden können. Das gibt Ihnen, verehrte Abgeordnete, mehr Möglichkeiten Ihre Entscheidungsgrundlage zu erweitern. Also ein begrüßenswerter Fortschritt. Ich bin mir aber sicher, dass Sie es ebenso wie jede Richterin und jeder Richter voraussetzen, dass die Technik funktioniert, dass Sie nicht selbst unter den Tischen an Kabeln ruckeln, Internetverbindungen herstellen oder freie Säle suchen müssen, dass Sie empört wären, wenn ihre Zeitpläne nicht eingehalten werden.

Die **Vorsitzende**: Apropos Zeitplan, kommen Sie bitte zum Schluss.

SVe **Stefanie Otte**: Wir brauchen für den Zivilprozess, in dem wir – nach bestem Wissen und Gewissen nur nach Recht und Gesetz unterworfen – zu entscheiden haben, Spielräume. Deshalb spreche ich mich für eine Sollvorschrift, aber ohne Begründungspflicht und ohne Einspruchs- oder Beschwerdemöglichkeit aus. Und ich hoffe, dass wir da einen gemeinsamen Weg zusammen gehen. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Otte. Dann geht es bei uns weiter mit Frau Lucia Rosenberger vom DGB-Bundesvorstand.

SVe **Lucia Rosenberger**: Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete! Wir, als Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), möchten betonen, dass die Chancen der Digitalisierung wahrgenommen werden sollten. Jedenfalls dann, wenn die Digitalisierung dazu beiträgt, Gerichte



nahbarer und besser zugänglich zu machen. Gleichzeitig eignen sich Gerichte als Orte der Rechtsfindung und Rechtsprechung nicht für ausufernde Digitalisierungsexperimente. Gerichte sind für die Bürgerinnen und Bürger da. Hier findet die Rechtsprechung statt und hier haben Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Recht zu bekommen. Wenn aber die Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt des Gerichtsverfahrens stehen, dann sollte diesen auch die Entscheidung überlassen werden, ob sie sich für die neue Art von Gerichtsverhandlungen, also eine Videoverhandlung, entscheiden wollen. Aus Sicht des DGB darf es daher gerade in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren keine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses geben. Verhandlungen in Präsenz sollten die Regel, Videoverhandlungen nur ausnahmsweise, durchgeführt werden. Menschen, die ein Kündigungsschutzverfahren vor den Arbeitsgerichten führen oder an den Sozialgerichten um Bürgergeld streiten, kämpfen um existenzielle Ansprüche. Eine Videoverhandlung in dem für Sie so wichtigen Gerichtsverfahren dürfte aus unserer Erfahrung kaum die erste Wahl sein. Dem Arbeitnehmenden, der gerade gekündigt worden ist, darf nicht die Möglichkeit genommen werden, dem Arbeitgebenden in Präsenz gegenüberzustehen, um seine Interessen angemessen zu vertreten oder etwa einen Vergleich aushandeln zu können. Oft geht es zudem um den ersten Kontakt mit dem Gericht, bei dem es besonders wichtig ist, dass sich die gerichtsunerfahrenen Betroffenen vom Gericht auch wirklich gesehen und gehört fühlen mit ihren Argumenten. Bei einer Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses würde aus unserer Sicht das Vertrauen und die Akzeptanz in die Gerichte verloren gehen.

Soweit eine einseitige Anordnungsbefugnis vorgesehen wird, werden hierdurch diese Vertrauensverluste in Kauf genommen. Die Freiwilligkeit der Durchführung von Videoverhandlungen sollte daher sowohl für die Parteien als auch für das Gericht gewährleistet sein. Auch wenn die Möglichkeit, zugegebenermaßen zur Beschleunigung von Verfahren beitragen kann, darf dies eben nicht zu Qualitätsverlusten führen oder aber zur Verletzung von wesentlichen rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Der DGB begrüßt es daher

insbesondere, dass der Entwurf der Bundesregierung eine eigenständige Regelung für Videoverhandlungen vorsieht. Die Regelung sieht zumindest vor, dass eine Videoverhandlung nicht durch den Vorsitzenden verpflichtend angeordnet, sondern nur auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen gestattet werden kann. Die Besonderheiten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind unbedingt zu beachten. Was woanders gilt, kann eben nicht eins zu eins auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit übertragen werden. Es ist daher gut und zu begrüßen, dass vollvirtuelle Videoverhandlungen an der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit nicht erprobt werden können. Auch sehen wir es positiv, dass an der Anwesenheit des gesamten Spruchkörpers, insbesondere der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit festgehalten wird. Nur kurz sei hier darauf hingewiesen, dass diese auch einbezogen werden sollten, wenn über die Gestattung der Videoverhandlungen entschieden wird. Dies sollte nicht allein durch den Vorsitzenden geschehen. Aus unserer Sicht und unserer Erfahrung ist die Anwesenheit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern unerlässlich, damit auch diese sich einen unmittelbaren persönlichen Eindruck verschaffen können und miteinander agieren können. Die wichtige Praxiserfahrung und Kompetenz der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollte unmittelbar im Gerichtssaal zur Verfügung stehen.

Und zu guter Letzt auch nochmal von unserer Seite der Hinweis, dass der zweite Schritt nicht vor dem ersten gemacht werden sollte. Es sind noch gar nicht flächendeckend die technologischen Voraussetzungen sowie die Kompetenzen und die personelle Ausstattung vorhanden, um Präsenzverhandlungen durch Videoverhandlungen zu ersetzen. Ein Smartphone ist keine Videotechnik. WLAN mit hoher Verbindungsqualität. Eine bundeseinheitliche, mit der Datenschutz-Grundverordnung konforme Zugangssoftware, eine ausreichende technische Ausstattung der Gerichtssäle und die entsprechende personelle Aufstockung sind Voraussetzungen, um eine bürgernahe Justiz zu erhalten, die dann in geeigneten Fällen auch per Video verhandeln kann. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Rosenberger. Dann geht es bei uns weiter mit Dr. Scholz, stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbundes hier in Berlin.

SV Dr. Bernhard Joachim Scholz: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine sehr verehrten Damen und Herren, Abgeordnete! Auch ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung und möchte Ihnen auch aus unserer Sicht einige Gedanken vortragen. Der Deutsche Richterbund unterstützt, wie die anderen Sachverständigen hier, die Intention des Gesetzentwurfs, die Durchführung von Videoverhandlungen zu fördern. Sollte der Gesetzentwurf an einigen Stellen den Eindruck erwecken, dass eine Abwehrhaltung der Richter Grund dafür ist, dass vielleicht noch nicht in allen Fällen, in denen das möglich wäre oder geeignet wäre, Videoverhandlungen stattfinden, dann kann ich auch aus unserer Sicht sagen, das ist nicht so. Herr Allesch hat es vorhin ja auch aus Anwaltssicht gesagt, es fehlt nicht an einer Akzeptanz aus der Richterschaft, sondern in allererster Linie ist noch Luft nach oben bei der technischen Ausstattung, der Bandbreite von Internetleitungen, der Anzahl der Geräte, die zur Verfügung stehen. Also das kann ich aus unserer Sicht auch alles bestätigen, was hier gesagt worden ist. Aber Videoverhandlungen sind ein unverzichtbares Hilfsmittel für eine moderne, bürgerfreundliche und effiziente Justizgewährung. Die beste Videoverhandlung ist diejenige, die von allen Beteiligten als die beste und ideale Lösung angesehen wird, einschließlich des Gerichts. In geeigneten Fällen können Verfahren gestrafft werden und insbesondere lange Anfahrtswege vermieden werden. Auch terminliche Überschneidungen können von Seiten der Verfahrensbeteiligten besser abgefedert werden. Andererseits räumen die Verfahrensordnung der mündlichen Verhandlung eine zentrale Rolle im Gerichtsverfahren ein. Sie sollen den Beteiligten und dem Gericht ermöglichen, die jeweils als wesentlich angesehenen Gesichtspunkte persönlich vorzutragen und zu erörtern. Sie dienen damit vor allem der Gewährung rechtlichen Gehörs. Viele Verfahren verlangen nach einem persönlichen Kontakt zwischen den Beteiligten und dem Gericht. Oft wird mit hohem Engagement und großer persönlicher Betroffenheit intensiv um

mögliche Lösungen gerungen. Es kann hier darauf ankommen, sich einen Eindruck zu verschaffen, um feine Nuancen und Zwischentöne wahrzunehmen, sowie jederzeit reagieren und interagieren zu können. Auch der rechtsstaatlich gebotene und in der ZPO niedergelegte Vorrang konsensualer Streitbeilegung hat Auswirkungen darauf, ob eine Videoverhandlung für die jeweilige Verfahrenskonstellation geeignet ist. Das Grundgesetz hebt die Streitschlichtung durch Gerichtsverfahren besonders heraus, indem es hierfür eine eigenständige Staatsgewalt einrichtet. Die Justiz als dritte Staatsgewalt trägt die Verantwortung dafür, dass die Streitschlichtung in einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben gewährleistet wird. Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut, formuliert insoweit Artikel 92 des Grundgesetzes. Die Verfahrensleitung liegt daher seit jeher in den Händen der Gerichte. Gerichtsverfahren stellen einen Mechanismus zur Streitschlichtung in einem kommunikativen Prozess zur Verfügung. Sie sind durch ein Zusammenwirken der Prozessparteien und des Gerichts geprägt. Während der sachliche Inhalt des Gerichtsverfahrens von den Prozessparteien bestimmt wird, man spricht hier von der Dispositionsmaxime, obliegt es dem Gericht, hierfür ein faires und rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten und auf dieser Grundlage entweder auf eine einvernehmliche Einigung hinzuwirken oder am Ende eine verbindliche Entscheidung zu treffen. Also die Dispositionsmaxime ist nicht der einzige Verfahrensgrundsatz, sondern die Verantwortung und Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist die Aufgabe der Gerichte. Und deswegen müssen sie dafür auch die Verantwortung tragen und auch die nötigen Einflussmöglichkeiten dafür haben. Deswegen begrüßen wir als Deutscher Richterbund das Beweisaufnahmen generell im Einvernehmen als Videoverhandlungen durchgeführt werden können und dass es keine Beschwerde gegen die Entscheidung über eine Durchführung der Videoverhandlung gibt. Die Sollvorschrift sehen wir kritisch. Das will ich an dieser Stelle auch sagen, weil es eben die Verantwortung der Gerichte ist, das Verfahren zu gestalten. Und deswegen schlagen wir vor, noch die Geeignetheit der Videoverhandlung als Entscheidungs-



grundlage für das Gericht ins Gesetz aufzunehmen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön, Herr Dr. Scholz. Dann geht es weiter mit Dr. Seegmüller, Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Richterinnen aus Berlin.

SV Dr. Robert Seegmüller: Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren. Meine Aufgabe ist es jetzt, die Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit hier noch anzufügen. Das Ziel des Gesetzentwurfes, den Einsatz von Videokonferenztechnik weiter zu fördern, teilt und begrüßt auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das entspricht schlicht und einfach der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung aller Beteiligten, in allen Bereichen des Rechts. Allerdings engt der Gesetzentwurf, aus unserer Sicht, die Gerichte bei der Entscheidung über den Einsatz von Videokonferenztechnik zu stark ein. Das beeinträchtigt unsere Fähigkeit, die Begegnung der Streitparteien im Einzelfall sachgerecht zu gestalten. Auf eine gesetzliche Einengung des richterlichen, des gerichtlichen Ermessens beim Einsatz von Videokonferenztechnik sollte daher, ebenso wie auf ausdrückliche Begründungspflichten für die Entscheidung über ihren Einsatz, verzichtet werden. Zudem muss ich auch das Technikthema ansprechen. Die Anordnung von Videokonferenztechnik soll nur stattfinden können, wenn letztlich auch die nötige technische Ausstattung vorhanden ist. Wir brauchen also eine Art ausdrücklichen Vorbehalt des Vorhandenseins einer im Einzelfall ausreichenden technischen Ausstattung der Gerichte.

Nach dem Gesetzentwurf kann der Vorsitzende auf Antrag der Beteiligten von Amts wegen einzelnen Beteiligten gestatten, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Er *soll* dies gestatten – das ist der Problempunkt – wenn alle Verfahrensbeteiligten dies beantragen. Die Ablehnung solcher Anträge ist zu begründen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die übereinstimmende Antragsstellung der Parteien ein starkes Indiz dafür sei, dass sich ein Verfahren für eine Videoverhandlung eignet und man deswegen das richterliche Ermessen in einer gewissen Weise intendieren, binden kann. Das

geht aus unserer Sicht fehl. Die Beteiligten vertreten jeweils ihre eigenen Interessen, die bei der Beantragung einer Videoverhandlung oft insbesondere durch die Zeitersparnis – Herr Allesch hat es ein bisschen angedeutet – aufgrund der wegfallenden An- und Abreise geprägt sind. Eine darüberhinausgehende Abwägung, ob das Verfahren sich aufgrund seiner Charakteristik des Streits und der Beteiligten überhaupt für eine Videoverhandlung eignet oder doch eher eine Präsenzverhandlung erfordert, wird von den Beteiligten dagegen üblicherweise nicht angestellt. Und da hilft dann auch letztlich der Gedanke an die Dispositionsmaxime nicht so viel weiter, weil die Dispositionsmaxime es den Parteien nicht schrankenlos ermöglicht, über das Prozessrecht und die Verfahrensgestaltung zu disponieren. Sie ist immer gebunden an die Frage: Wie viel Prozessrecht gibt es eben? Und dementsprechend hilft dieser Gedanke, glaube ich, hier nicht weiter. Demgegenüber ist es die Aufgabe des Gerichts, den gesamten Streitstoff zu erfassen und zu würdigen und – nach der Vorstellung des Gesetzgebers möglichst aufgrund einer mündlichen Verhandlung – eine den Rechtsstreit beendende Entscheidung zu treffen. Wir Richterinnen und Richter müssen aus der mündlichen Verhandlung das herausziehen, was wir brauchen, um den Rechtsstreit zu entscheiden; und das überblicken letztlich am Ende nur wir, was wir brauchen und was wir nicht brauchen. Und dementsprechend wäre meine Bitte, dieses richterliche Ermessen, was die Frage der Anordnung von Videoverhandlung angeht, nicht einzuschränken, sondern in unsere bewährten Hände zu legen. Wir wissen am besten, was wir brauchen, um Gerichtsverfahren bestmöglich zu entscheiden. Diese Überlegung sollte sich die Entscheidung, ob Videoverhandlung ja oder nein, unterordnen.

Der zweite Punkt ist, dieses Erfordernis, die Ablehnung eines Antrags auf Videoverhandlung zu begründen, löst eine Menge zusätzliche Arbeit aus. Hinzu kommt schlicht und einfach, dass es ja überhaupt keine Fristen gibt für so einen Antrag. Das heißt, auch kurz vor der mündlichen Verhandlung kann noch ein solcher Antrag gestellt werden. Und da fangen wir auf einmal ganz kurz vor der mündlichen Verhandlung an, uns darüber Gedanken zu machen und das droht letztlich, uns von unserer eigentlichen Aufgabe



abzulenken, den Streit zu entscheiden. Dementsprechend: Wir begründen ja auch andere prozessrechtliche Entscheidungen üblicherweise nicht. Da rege ich dringend an, auch von dieser Begründungspflicht abzusehen. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank zunächst an die Sachverständigen. Wir kommen dann zur ersten Fragerunde. Ich möchte für die Antworten noch ergänzen, dass Sie sich bitte zu jeder Frage, die an Sie gerichtet ist, an einer Zeit von etwa zwei Minuten orientieren. Dann beginnen wir mit Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Vielen Dank. Ich möchte gerne in der ersten Runde Frau Kindermann fragen. Es ist ja so, dass im Rahmen der Beweisaufnahme die Parteien etwas weniger Einflussmöglichkeiten auf die Durchführung per Videokonferenz haben als nach der Sollvorschrift in § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO-E. Beispielsweise ist es so, dass es dann keine Sollregelung gibt, dass Zeugen per Video vernommen werden sollen, wenn sich die Parteien dazu einig sind. Wie sehen Sie das? Und die zweite Frage ist: Es ist ja medial diskutiert worden, ob das Regelungskonzept, das wir hier haben, überhaupt richtig ist oder ob es nicht sinnvoller wäre, tatsächlich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis einzuführen, bei dem die Videoverhandlung die Regel wird und die Präsenzverhandlung nur die Ausnahme. Persönlich habe ich mich so geäußert, dass mir die Dispositionsmaxime am nächsten liegt, in diesem Fall. Aber ich wüsste von Ihnen gerne, wie Sie das sehen, mit diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis?

Die **Vorsitzende**: Beide Fragen gingen an Frau Kindermann? Gut, dann ist Dr. Plum an der Reihe.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch an alle Sachverständigen für Ihre Expertise und die sehr instruktive Runde. Ich möchte die erste Frage an Herrn Dr. Seegmüller stellen. Sie sind eingegangen auf die sogenannte Sollvorschrift und haben auch aus Ihrer Sicht dargestellt, dass der übereinstimmende Wille der Parteien kein starkes Indiz für eine Notwendigkeit einer Videoverhandlung ist. Jetzt bleibt die Frage: Warum gibt es diese Sollvorschrift? Wird immer wieder gesagt: Na ja, damit sich die Richter da

auch rechtfertigen müssen. Ist das aus Ihrer Sicht dann nicht doch irgendwo ein Zeichen des Misstrauens? Und welche Nachteile befürchten Sie ganz konkret durch diese Sollvorschrift für die richterliche Praxis? Die zweite Frage würde ich gerne an Frau Dr. Mielke stellen. Sie sind auf die daran anknüpfende Begründungspflicht bei Ablehnung einer Videoverhandlung eingegangen. Da steht drin, dass sie zu begründen ist. Anders als zum Beispiel bei einer Verfügung über eine Terminänderung steht nicht drin, dass die Entscheidung *kurz* zu begründen ist. Auch da fällt schon etwas auseinander. Frage deshalb: Was bedeutet das praktisch, arbeitsbelastungsmäßig für die Gerichte und aus Ihrer Praxis? Was sind denn Gründe, warum heute Videoverhandlungen abgelehnt werden? Ist das, weil die Richter das nicht wollen? Oder gibt es da einfach handfeste Gründe, dass das technisch nicht geht, was wir ja jetzt hier auch sehr oft gehört haben?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat Frau Licina-Bode das Wort.

Abg. **Luiza Licina-Bode** (SPD): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, sehr geehrte Sachverständige! Der Gesetzesentwurf zur Förderung der Videokonferenztechnik, den wir eingebracht haben, geht natürlich in die richtige Richtung, um die Gerichte jetzt zukunftsfest aufzustellen und hat daneben, wie wir ja auch gehört haben, wirklich viele positive Effekte für alle Verfahrensbeteiligten. Meine ersten zwei Fragen gehen an Frau Rosenberger vom DGB. Der Gesetzesentwurf, der sieht ja derzeit auch unterschiedliche Regelungen vor, gerade im Hinblick auf § 128a ZPO-E. Und wir gehen da jetzt erst mal von einer Sollregelung aus. In dem Zusammenhang würde ich von Ihnen gerne nochmal wissen, inwiefern es auch notwendig ist, zwischen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu differenzieren und ob Sie aus den vielen Verfahren, die Sie gerade in diesen Bereichen durchführen auch entsprechende – ich sage jetzt mal – Vergleichswerte und praktische Unterschiede erläutern können, warum gerade diese Differenzierung am Ende notwendig und sinnvoll ist? Und die zweite Frage: Da Sie in Ihrer Stellungnahme ja auch nochmal darauf hingewiesen haben, dass aus Ihrer Sicht der Hinweis auf die gewerkschaftliche Rechtsberatung bei der virtuellen Antragstelle gesichert sein muss.



Können Sie vielleicht auch nochmal ein paar Sätze zu den Rechtsfolgen bei Fehlen eines solchen Hinweises sagen? Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank! Dann hat Carsten Müller das Wort.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen an den Sachverständigen Ehrl. Bedarf es, neben den Vorschriften für eine Videoverhandlung, auch Vorschriften zu technischen und datenschutzrechtlichen Mindeststandards? Wenn ja, warum und welche? Sie hatten eingangs schon darauf hingewiesen und ich möchte da anknüpfen. Welche Anforderungen sollten aus Ihrer Sicht an die zukünftig zu verwendenden Videokonferenzsysteme mindestens gestellt werden? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Frau Eichwede.

Abg. **Sonja Eichwede** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch von mir, sehr geehrte Sachverständige. Ich habe zwei Fragen an Herrn Dr. Scholz vom Deutschen Richterbund. Beim § 128a ZPO wurde eine Sollvorschrift verwendet, worauf auch Sie hingewiesen haben. Überwiegende Lesart ist, dass man hier natürlich ein intendiertes Ermessen haben wird. Sie sind in Ihrer Stellungnahme darauf eingegangen, dass Sie das auf geeignete Fälle beschränken würden. Vielleicht können Sie dazu noch etwas ausführen, auch vor dem Hintergrund des auf dem Tisch liegenden Vorschlags, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis hinsichtlich der Präsenz- und der Videoverhandlungen als Vorschlag mit auf dem Tisch liegt? Und die zweite Frage: Wir haben auch eine Änderung für das sozialgerichtliche Verfahren vorgeschlagen. In Ihrer Eigenschaft als Richter am Bundessozialgericht, was auch Teil der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, gibt es hier einen Unterschied zwischen der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, hinsichtlich der Frage der Soll- und der Kannvorschrift? Wie ist da Ihre Einschätzung? Auf der einen Seite haben wir das Argument des Gleichlaufes der Verfahrensordnungen der Verwaltungsgerichtsordnung und der Zivilprozessordnung und auf der anderen Seite haben wir die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wozu ja die Sozialgerichtsbarkeit in besonderem Maße auch gehört. Wie ist da Ihre

Einschätzung aus der Praxis, dass hier dieser Unterschied gemacht wird? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Herr Steffen das Wort.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Ich begrüße sehr, dass hier von den Sachverständigen sehr einhellig das Ziel des Gesetzentwurfs begrüßt wurde, den Einsatz von Videokonferenztechnik zu erhöhen. Die Frage, die wir hier zu beurteilen haben, ist, ob der Gesetzentwurf dazu auch geeignet ist, ob er wirklich zu einer Erhöhung des Einsatzes führt. Einige der Argumente würden für mich eigentlich zu dem Schluss führen, dass es keine Gesetzesänderung bedarf, weil es ja jetzt auch möglich ist, Videokonferenztechnik einzusetzen. Aber das mag ja noch mal eingeordnet werden. Wichtig ist, in der Tat, die Frage der Technik. Und dazu gibt es zwei Sachen zu sagen. Erstens ist es grundsätzlich Aufgabe der Länder und es gehört dazu, genauso wie das beim Gericht die Tür auf und wieder zugeht, dass es solche Ausstattung gibt. Aber ich denke, mitzunehmen ist, ob wir das Bundesrecht dazu nutzen, um die Frage der Einheitlichkeit zu stärken. Das kann ja, wenn es sein muss, wenn es rechtlich geregelt werden muss und nicht freiwillig erfolgt, nur über den Bund erfolgen. Ich habe zwei Fragen. Die eine Frage richtet sich an Frau Otte. Sie berichten, während der Corona-Pandemie wurden teilweise bis zu 75 % aller Verhandlungen per Video durchgeführt. Das heißt, es scheint ja eine große Verfügbarkeit von Technik zu geben. Mich würde aber noch mal interessieren, wie ist denn der Anteil jetzt? Hat es da jetzt mal einen Rückgang gegeben seitdem? Und woher kommt der Impuls, das dann doch nicht mehr zu machen? Kommt das von den Rechtsuchenden, die sagen, wir würden gerne kommen oder von den Anwälten, oder kommt das von den Richterinnen und Richtern? Woher kommt das? Das ist die eine Frage, und die andere Frage. Es ist hier gesagt worden, bei der Richterschaft gibt es große Bereitschaft, hilft den Anwälten oder den Rechtssuchenden natürlich wenig, wenn es allgemein große Bereitschaft gibt, wenn die konkreten Richterinnen und Richter das einfach nicht machen. Sie hatten alle in ihrer Stellungnahme auch Beispiele beigefügt, insoweit haben wir etwas Empirie. Ein Richter hat zum Beispiel die aktuelle Rechtslage für verfassungswidrig



gehalten, denn sie verstoße gegen den Gleichheitssatz. Der Anwalt muss nicht kommen, der Richter doch. Und andere haben gesagt, wir machen keine Videoverhandlung, weil der Kläger ein „AGG-Hopper“ ist. Also gibt es interessante Fragen. Und die Frage, die ich jetzt an Herrn Allesch habe, vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrung, die Sie gesammelt haben: Sollten da die Möglichkeiten eingeschränkt werden, die Videoverhandlung abzulehnen, gemessen an dem Entwurf? Sollte das vielleicht auch jede Partei für sich entscheiden können, ob sie zugeschaltet werden möchte? Es ist auch erörtert worden, dass diese Einvernehmlichkeit eine Schwierigkeit sein kann?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat das Wort Dr. Krings.

Abg. **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende und vielen Dank auch an die Sachverständigen. Virtuell oder im Raum, gleichermaßen. Ich glaube, wenn ich das sagen darf, dass es einen gewissen Grundkonsens gibt, jedenfalls politisch, dass wir diese Option stärken wollen. Wobei der Umstand, dass jedenfalls in Zeiten, wo es besonders nötig war, wie während der Corona-Pandemie, schon 75 % der Verhandlungen als Videokonferenz durchgeführt wurde, relativiert ja ein bisschen die Bedeutung dieses Gesetzentwurfs. Der mag einiges verbessern, das würde ich auch so sehen, aber grundsätzlich ermöglicht er eigentlich nichts, was nicht auch vorher schon ohne diese Änderung da ist. Spricht nicht gegen die Änderung, wohlgemerkt, aber wird vielleicht so ein bisschen die Euphorie herausnehmen. Auch insofern, als wir auch bei der klugen Gesetzgebung auch noch mal gucken müssen, welche Gegengründe, welche Argumente gibt es, dass man nicht allzu euphorisch da sein sollte. Deshalb zwei Fragen. Die erste an Frau Mielke. Ich glaube, die Vertreterin der Rechtsanwaltskammer hat ja zu Recht ausgeführt, der Zivilprozess ist ein Parteiprozess. Damit sind aber auch die Zeugen in der Regel Parteizeugen. Nochmal aus Ihrer richterlichen Erfahrung: Was ist die Gefahr, wenn ein Parteizeuge eben nicht im Gericht präsent ist, wenn er vielleicht sogar physisch in der Nähe einer Partei ist? Aus Ihrer Erfahrung, was Glaubhaftigkeit von Zeugnisaussagen usw. anbelangt, ob Sie uns vielleicht noch ein bisschen Praxisinput geben können.

Und die zweite Frage an Herrn Seegmüller. Vielleicht auch ein bisschen ins Verfassungsrechtliche, das ist ja auch Ihre Expertise, hineingehend. Gerade wenn man die Option vollvirtueller Verhandlung anguckt, welche Bedeutung hat das aus Ihrer Sicht für den Rechtsstaat, auch für die Akzeptanz des Rechtsstaates, wenn Urteile nicht mehr in einem Gericht gesprochen werden oder die Kernbestandteile in der Verhandlung nicht mehr dort stattfinden, die Richter nicht mehr präsent sind, auch Beweisaufnahmen nicht mehr dort stattfinden. Was sehen Sie für Auswirkungen, oder auch vielleicht für Gefahren, in der Wahrnehmung des Rechtsstaats durch Menschen, nicht wie du und ich, sondern Nichtjuristen, die nicht so oft mit dem Thema zu tun haben?

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat das Wort Herr Jacobi.

Abg. **Fabian Jacobi** (AfD): Vielen Dank. Es ist offensichtlich, dass die mittlerweile existierenden technischen Möglichkeiten ein Potenzial haben für massive Vereinfachungen und Verbesserungen beim ganzen Ablauf gerichtlicher Prozesse, insbesondere was die Einsparung vermeidbaren Verbrauchs von Zeit und Reisekilometern etc. angeht. Dass Potenzial für eine positive Nutzung dieser technischen Möglichkeiten vorhanden ist, ist klar. Und dann sollte es als Gesetzgeber auch ermöglichen, diese Potenziale zu nutzen. Was ich ein bisschen in den Blick nehmen möchte, ist die Akzeptanz. Die Grundbedingung staatlicher Rechtspflege muss darauf abzielen, dass die am Ende getroffene Entscheidung auch auf Akzeptanz stößt. Ob das der Fall ist, ist auch ein großes Stück weit von der Ausgestaltung des Verfahrens abhängig. Das heißt, die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten sollte im Regelfall dann stattfinden, oder möglich sein, wenn alle – ich betone: alle – Verfahrensbeteiligten das auch so sehen und auch so wünschen. Insofern kann ich die Vorbehalte, die hier teilweise aus Richtung der Richterschaft vorgetragen wurden, dass man das möglicherweise auch gegen die Auffassung des Gerichts praktizieren können soll, kann ich nachvollziehen. Ich möchte allerdings den Blick primär auf die Perspektive des rechtssuchenden Bürgers richten und da der ja im Regelfall von der Anwaltschaft vertreten wird, ginge meine Frage



an Frau Fuhrmann und Frau Kindermann. Es ist auch im Regierungsentwurf nach wie vor der Fall, dass das Gericht von sich aus zunächst einmal in einem ersten Schritt die Videoverhandlung anordnen können. Aus Sicht des rechtsuchenden Bürgers, dem hier der Staat bzw. die Staatsgewalt entgegentritt und der ohnehin, gerade wenn es für ihn möglicherweise um existenzielle Angelegenheiten geht, schon ein Stück weit in der Situation ist, dass er dieser Staatsgewalt eben halt auch ausgeliefert ist, aus seiner psychologischen Sicht, weil er nicht weiß, was herauskommt, wie das Gericht entscheiden wird, wie sich das auf sein Leben auswirken wird. Und der psychologisch darauf eingestellt ist, dieser Staatsgewalt, die da über ihn und seine Angelegenheit urteilt, auch gegenüberzutreten und von Mensch zu Mensch, sage ich mal, diese Verhandlung zu führen. Und dann kommt die Andeutung, nein, wir wollen Sie hier gar nicht sehen. Das Gericht sagt, wir verzichten darauf, Ihnen gegenüberzutreten. Sie sind für uns, so mag das bei dem einen oder anderen ankommen, eine kleine Kachel auf einem Videobildschirm. Und dann sage ich dem Mandanten, der das möglicherweise so wahrnimmt und so sieht: Na ja, wir können ja Widerspruch einlegen gegen diese Anordnung und dann muss die Anordnung aufgehoben werden. Und dann sagt der Mandant: Ja, aber der Richter, die Richterin hat doch schon zu erkennen gegeben, dass ich da gar nicht erwünscht bin. Man will gar nicht mit mir in eine Verhandlung eintreten, sondern die wollen wir nicht sehen. Die wollen mich nur per Video abfertigen. Wie gesagt, das betrifft sicherlich nur einen Teil derjenigen, die am gerichtlichen Verfahren beteiligt sind. Es gibt sicherlich viele Konstellationen, in denen alle wunderbar glücklich sind mit so einer Videoverhandlung, dann soll man die auch machen. Das trifft nicht auf alle zu und dementsprechend wüsste ich gerne, ob Sie es tatsächlich für angebracht halten, auch aus Perspektive des Bürgers, des einzelnen Rechtsunterworfenen, der sein Recht vor Gericht sucht, dass eine solche Anordnung erst mal einseitig vom Gericht getroffen wird, oder ob man nicht diesen Entwurf dahingehend verändern sollte, dass diese Initiative bei den Parteien bleibt?

Die **Vorsitzende**: Der Gedanke ist, glaube ich, klar geworden, Herr Jacobi, vielen Dank. Dann haben

wir noch zwei Fragen, nämlich Kollegin Hierl und Kollegin Hennig-Wellsov haben sich noch gemeldet.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Ganz herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Danke auch an die Sachverständigen für die Ausführungen. Ich hätte zwei Fragen. Und zwar einmal an Frau Dr. Mielke. Wir haben jetzt viel gehört über die Vereinfachung und die Vorteile und auch die Bürgernähe ist mal angeklungen und da hätte ich die Frage: Wenn wir jetzt Videokonferenz verstärkt nutzen in den Zivil- und Fachgerichten, sehen Sie eine Gefahr, dass es zu einem Rückzug der Justiz aus der Fläche kommen könnte, insbesondere wenn wir von dünn besiedelten Flächenländern sprechen, und dass die Justiz dadurch weniger bürgernah wird, was sich durch die Zusammenlegung von Amts- und Landgerichten einstellen könnte? Dann hätte ich eine weitere Frage an die Frau Otte. Und zwar war jetzt öfter die Rede von der Ausstattung der Gerichte und auch der Nutzung der Videokonferenztechnik. Worüber wir aber noch nicht gesprochen haben, sind die Kosten. Vielleicht könnten Sie noch etwas dazu ausführen, wie sich die Kosten bei Ihnen, in Ihrem Bundesland, darstellen würden? Wie hoch schätzen Sie den Kostenaufwand zur Umsetzung des Gesetzes bzw. welche Bereiche müssten realistischerweise in der Kostenbetrachtung mit einbezogen werden? Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann Frau Hennig-Wellsov.

Abg. **Susanne Hennig-Wellsov** (DIE LINKE.): Ja, ich denke, hier ist große Einigkeit, dass die Einführung von Videokonferenztechnik und Digitalisierung in den Gerichten durchaus sehr viele Vorteile hat. Trotzdem sind wir auch heute hier, um Zweifel möglicherweise zu zerstreuen bzw. zu äußern. Ich habe die erste Frage an Frau Fuhrmann, und zwar: Wie bewerten Sie den Umstand, dass bei einer Videoübertragung die Wahrnehmung der feinen Nuancen der Körpersprache, die direkte barrierefreie Interaktion usw. nicht möglich sind und der Eindruck, den sich Richterinnen und andere Prozessbeteiligte, von dem Anzuhörenden in Videoübertragung machen können, nicht ansatzweise so umfassend sein kann, wie in



physischer Anwesenheit? Ist dies tatsächlich noch mit dem Grundsatz der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit der Verhandlung vereinbar? Und ich sage gleich dazu, ich bin trotzdem für die Videokonferenztechnik. Und die zweite Frage stelle ich in dieser Runde an Frau Rosenberger. Sie haben in der Sozialgerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit sehr eindrücklich beschrieben, warum es möglicherweise in diesen Fällen auch gerechtfertigt wäre, nicht auf die Videokonferenz zu setzen, sondern auf den persönlichen Kontakt. Vielleicht ist es auch für diese Runde etwas aufhellend, wenn Sie vielleicht ein, zwei Beispiele hätten, damit man sich das ganz plastisch vorstellen kann? Ich kenne ein Beispiel von Scheidungsverfahren, die mittlerweile ja auch per Videokonferenz geführt werden, ich kann mir vorstellen, dass das für die Beteiligten nicht immer ganz cool ist. Aber vielleicht haben Sie auch Beispiele, nicht nur aus der Sozialgerichtsbarkeit, sondern auch aus dem Arbeitsbereich? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wie angekündigt, starten wir jetzt die Antwortrunde. Beginnend mit Dr. Seegmüller. Und Sie hatten zwei Fragen, nämlich eine vom Kollegen Dr. Plum und eine vom Kollegen Dr. Krings.

SV Dr. Robert Seegmüller: Ja, vielen Dank. Ich fange noch mal an mit dem Punkt, was soll eigentlich die Sollvorschrift bringen und welche Nachteile sind damit verbunden? Man muss diese Sollvorschrift in Kombination mit der Begründungspflicht sehen. Das heißt, ich muss mir als Gericht, wenn ich eine Situation nicht für eine Videoverhandlung geeignet halte, Gedanken darüber machen, wie ich die Ablehnung begründe, wie viel Zeit ich investieren muss, um das alles aufzuschreiben. Und bin dann natürlich auch mit dem Risiko behaftet, dass das Ganze später in der Rechtskontrollinstanz, ein Verfahrensfehler sein kann, der möglicherweise auch zur Beanstandung der Entscheidung, die danach ergeht, führt. Und dann geht das Ganze wieder von vorne los. Also: Wir schaffen ein weiteres Aufhebungsrisiko für Entscheidungen, die nach Ablehnung eines solchen Antrags auf Videoverhandlung ergehen. Dementsprechend sind die Risiken nicht unerheblich. Die Arbeitsbelastung, die für die Gerichte dadurch

zusätzlich entsteht, ist nicht unerheblich. Vor allem, was ich vorhin zum Schluss meines Eingangsstatement schon betont habe, dadurch, dass diese Anträge jederzeit gestellt werden können, also noch kurz vor der mündlichen Verhandlung. Das heißt, dass das Gericht, das eigentlich schon vollkommen auf Präsenzverhandlung fokussiert ist, gezwungen wird, umzusteuern und dann alles als Videoverhandlung zu machen. Das zieht Effizienzverluste nach sich und das ist dann im Prinzip einer der großen Nachteile dieser Sollvorschrift in Kombination mit dem Begründungserfordernis. Deswegen aus unserer Sicht am besten beim normalen richterlichen Ermessen belassen, die ganze Geschichte, so wie bei allen anderen prozessleitenden Verfügungen auch. Ich habe tief in meinen Verband hineingehört, im Vorfeld dieser Anhörung, und das Ergebnis war, wir wollen, dass die Möglichkeit eine Videoverhandlung anzuberaumen, genauso behandelt wird, wie jede andere prozessleitende Verfügung auch. Da haben wir auch keine Begründungslasten und da haben wir auch keine Sollvorschriften, sondern wir üben all das aus, mit dem Ziel eine sachgerechte Entscheidung auf Grundlage dieser mündlichen Verhandlung herbeizuführen.

Zweite Frage von Dr. Krings. Stichwort Verfassungsrecht, Rechtsstaatlichkeit. Inwieweit ist es wichtig, dass Rechtsstaat erlebbar ist? Ich kann aus meiner langjährigen Erfahrung als Prozessrichter auch nur sagen: Das ist ein hohes Gut. Die persönliche Erlebbarkeit des Rechtsstaats, wenn die Beteiligten vor Gericht erscheinen und das Gericht in Aktion erleben, ist das etwas ganz anderes, als wenn die, wie ich jetzt auch vielfach erlebt habe, als kleine Kachel nur in einer Videoverhandlung erscheinen. Das ist viel distanzierter und dementsprechend ist die Erlebbarkeit von Rechtsstaatlichkeit auch viel geringer. Der Staat nimmt sich ein Stück weit zurück. Das ist sicherlich in geeigneten Fällen – sie sind vorhin schon angesprochen worden, so Durchlauftermine, Gütetermine, frühe erste Termine, wo man sowieso weiß, man trifft sich mal kurz und da passiert nichts Großes – hinnehmbar. Allerdings für die großen, entscheidenden, wichtigen Termine, da geht aus meiner Sicht an der Präsenz oder an der Vorzugswürdigkeit von Präsenz nichts vorbei. Deswegen halte ich auch gar nichts von der Idee,



da so ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu machen, womöglich Regelfall Videoverhandlung, nur Ausnahmefall noch Präsenz, sondern im Gegenteil, es muss umgekehrt bleiben. Der Regelfall muss die Präsenzverhandlung vor Gericht sein, in dem der Staat, der Rechtsstaat erlebbar ist und der Bürger eben auch sieht, hier ist physisch etwas, was meinen Streit entscheiden kann. Das ist aus meiner Sicht wichtig. Im Ausnahmefall sollte das dann andersherum sein. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann kommen wir zu Dr. Scholz. Sie hatten Fragen von Frau Eichwede.

SV Dr. Bernhard Joachim Scholz: Ja. Vielen Dank für die Fragen. Die erste Frage ging in die Richtung, sollte man vielleicht nicht noch ins Gesetz etwas zur Geeignetheit der Videoverhandlung für die konkrete Prozesssituation aufnehmen, als Entscheidungsgrundlage für den Vorsitzenden? Das würde ich uneingeschränkt bejahen. So sehen wir das. Das hatte ich auch vorhin schon kurz angerissen. In allen Stellungnahmen, die wir jetzt hier gehört haben, drehte es sich ja so ein bisschen um die Frage, für welche konkrete Situation und für wen ist denn eine Videoverhandlung gut und wo gibt es vielleicht auch negative Aspekte? Transparenz oder Distanziertheit usw., Beweisaufnahme und unmittelbarer Eindruck? Aber dann wieder der Termin, wo man nur den Antrag aus der Klageschrift stellt und der andere beantragt Klageabweisung und dann verschwinden alle wieder, und der Mandant, falls er dabei sein sollte, ist entsetzt, dass das jetzt schon alles gewesen sein sollte? Die Kernfrage ist, für welches Verfahrenssetting, für welche Konstellation ist eine Videoverhandlung gut und geeignet und für welche eben vielleicht nicht. Und das ist letztendlich die Entscheidungsgrundlage. Deswegen halten wir diese Konzeption des intendierten Ermessens hier für diese Situation nicht für geeignet. Auch in der Begründung des Gesetzentwurfs werden oft Beispiele gebracht und da geht es oft um die Geeignetheit der Situation, und deswegen würden wir vorschlagen, vielleicht diese Vokabel „geeignet“ noch in irgendeiner Form ins Gesetz auch mit reinzunehmen. Dass der Vorsitzende bei seiner Entscheidung die Geeignetheit des

Verfahrens berücksichtigen soll. Das wäre uns doch ein großes Anliegen. Und diese Frage der Geeignetheit ist eben auch nicht etwas, was nur die Prozessparteien oder ihre Anwälte angeht, sondern das Gericht muss sich ganz genauso die Frage stellen: Halten wir oder hält das Gericht diese Situation für geeignet? Es ein Zusammenspiel von Gericht und Prozessbeteiligten. Deswegen sehen wir auch nicht die Notwendigkeit hier ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu schaffen. Das wäre nicht die richtige Ausgangsposition, würden wir sagen, sondern es ist eben immer die Frage, wo ist es gut und wo eben nicht. Und deswegen schlagen wir vor, diese Geeignetheit noch dadurch besonders hervorzuheben, dass man es auch in den Gesetzeswortlaut reinschreibt und nicht nur in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Die zweite Frage ging so in die Richtung: Was sind die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens? Was ist vielleicht da hervorzuheben? Ist es von der grundsätzlichen Situation eher beim arbeitsgerichtlichen oder eher beim zivilrechtlichen Verfahren anzusiedeln? Vielleicht kurz mal ein paar Gedanken dazu. Was ist die Besonderheit am sozialrechtlichen Verfahren? Wie wir alle wissen, gibt es ja unterschiedliche Gerichtszweige in Deutschland, was teilweise historisch bedingt ist, aber auch durchaus seinen guten Grund hat. Und das Sozialrecht beschäftigt sich oft mit existenziellen Fragen, existenzsichernden Leistungen. Natürlich gibt es auch Verfahren, wo ein Krankenhausträger gegen eine Krankenkasse klagt auf eine Vergütung, aber das ist nicht der Prototyp des sozialgerichtlichen Verfahrens, den die Verfahrensordnung im Blick hat. Dieser ist ein ganz leichter Zugang, keine großen Anforderungen, kein großer Aufwand. Man muss einen leichten Zugang zur mündlichen Verhandlung haben und das ist die Idee des sozialgerichtlichen Verfahrens. Und deswegen ist es da besonders wichtig, dass sich der Bürger, der sich da artikulieren will, auch ohne große Hürden persönlich artikulieren kann. Und oftmals ist es das erste Mal, dass jemand ihn anhört. Man hat immer mit Behörden zu tun und das zieht sich immer hin usw. und dann kommt das erste Mal jemand, der da mal persönlich zuhört und das ist ein hohes Gut. Und deswegen halten wir es für richtig, dass die Sozialgerichtsbarkeit hier eine



besondere Berücksichtigung gefunden hat in dem Gesetzentwurf und von diesen zivilrechtlichen Blickwinkeln ein bisschen ausgenommen ist.

Zweiter Punkt zur Sozialgerichtsbarkeit, der Amtsermittlungsgrundsatz, ähnlich wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da ist das Gericht noch mehr gefragt, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und nicht nur dem nachzugehen, was die Beteiligten vorbringen. Und das führt natürlich dazu, dass insbesondere hier das Gericht die Verfahrensgestaltung in der Hand haben muss. Glaubwürdigkeit von Beteiligten nicht nur von Zeugen. Gerade in sozialrechtlichen Verfahren ist es häufig auch der Prozesskläger, dessen Glaubwürdigkeit oder dessen Hintergrund so ein bisschen überkommen muss. Und auch dafür ist es wichtig, hier in der Regel, wenn es ein geeignetes Verfahren ist, die Anwesenheit zu haben und dann ganz allerletzter Punkt, Fürsorgepflicht des Sozialstaats nur als Stichwort. Das ist auch noch eine Besonderheit, die Verwirklichung der sozialen Rechte und eine Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank! Das waren auch noch mal die Grundsätze des Verfahrensrechts. Wir kommen dann zu Frau Rosenberger. Sie hatten Fragen von Frau Licina-Bode und Frau Hennig-Wellsov.

SVe **Lucia Rosenberger**: Ja, vielen Dank. Ich kann direkt daran anknüpfen. Eine Differenzierung ist aus unserer Sicht notwendig, um den Besonderheiten des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens angemessen Rechnung zu tragen. Wir möchten daher hier auch noch einmal betonen, dass gerade vor den Arbeits- und Sozialgerichten immer um existenzielle Ansprüche gestritten wird, bei denen es elementar ist, dass die Beteiligten miteinander, aber auch mit dem Gericht vor Ort in Austausch treten können. Menschen, die gerade gekündigt wurden oder Leistungen nach dem SGB II beantragen, sehen sich in ihrer Existenz bedroht. Wir befürchten, dass bei Videoverhandlungen, der besonders schutzbedürftige Arbeitnehmende seine Interessen nicht in gleicher Weise deutlich machen kann, wie wenn er oder sie vor Ort ist. Gerade die Arbeitsgerichtsbarkeit zeichnet sich zudem dadurch aus, dass sie besonders niedrigschwellig und leicht zugänglich ist. Dies

wird auch an den besonderen Kostenregelungen deutlich. Zudem sind arbeitsgerichtliche Verfahren in besonderer Art und Weise von dem Gedanken der gütlichen Einigung und der persönlichen Anwesenheit der Parteien geprägt. Gerade hier ist es besonders wichtig, dass vor Ort miteinander verhandelt wird. Denn nur so können alle Zwischentöne, die Mimik und die Gestik richtig wahrgenommen werden. Und ganz wichtig: Es gibt die Gelegenheit, mal kurz vor die Tür zu gehen, um sich mit seinem Prozessvertreter zu besprechen. All das trägt zur Findung eines gesichtswahrenden Vergleichs für die Arbeitnehmer und die Arbeitgeberseite bei. Sollten Videoverhandlungen nun zur Regel werden, sehen wir die hohe Vergleichsquote im arbeitsgerichtlichen Verfahren gefährdet. Denn wir sind der Auffassung, dass dieses bewährte Verfahren der Aushandlung nicht durch das sterile Setting einer Videoverhandlung angemessen ersetzt werden kann und sollte. Wir sind daher grundsätzlich mit der Regelung, so wie sie jetzt besteht, einverstanden und würden höchstens noch anregen, den Vorrang der Präsenzverhandlung noch deutlicher zu machen. Denn nach der jetzigen Regelung ist das ja immer noch so, dass hybrid verhandelt wird, wenn ein Beteiligter dies beantragt, oder es ihm von Amts wegen gestattet wird, ohne dass dem alle zugestimmt haben. Und hier befürchten wir, dass insbesondere der Arbeitgeber, der typischerweise über die bessere technische Ausstattung verfügen wird, die Möglichkeit wahrnehmen wird, um sich der Präsenzverhandlungen zu entziehen, um eine weitere Begegnung mit dem Arbeitnehmenden zu vermeiden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dann zwar trotzdem in Präsenz teilnehmen, aber eben nicht gegen die Gestaltung der Onlineteilnahme des Arbeitgebers vorgehen. Es findet also eine Hybridverhandlung statt, ohne dass alle eingewilligt haben. Wir wollen deswegen eben diesen Vorrang der Präsenzverhandlungen noch stärker betonen wollen, entweder im Gesetzeswortlaut selbst oder aber in der Gesetzesbegründung. Aus unserer Sicht sollte eine Videoverhandlung eben nur in geeigneten Fällen stattfinden und mit Einverständnis aller Beteiligten. Die Gestattung der Bild- oder Tonübertragung für einzelne Beteiligte sollte an erhebliche Gründe geknüpft sein, sodass das Ausnahmeverhältnis deutlich



wird. Ich will da noch kurz auf die dritte Frage eingehen, nämlich die praktischen Beispiele, also konkrete Fälle. Hier ist eben zu sagen, dass beispielsweise oder besonders oft um Kündigungen gestritten wird, also es um die Frage geht, ob und unter welchen Konditionen Arbeitsverhältnisse aufgelöst werden bzw. gekündigt wurden. Und gerade hier ist es eben wichtig, dass vertrauliche Rücksprachen zwischen Mandantinnen und Mandanten und dem Rechtsanwalt getroffen werden können, bei denen wir der Meinung sind, dass diese in Präsenz sehr viel einfacher durchgeführt werden können als in Videoverhandlungen. Ganz plastisch trifft man sich oft schon vor der Vergleichsverhandlungen im Gerichtssaal und spricht vielleicht nochmal mit dem Mandanten oder der Mandantin. Und auch während der während der Verhandlung kann man noch mal kurz vor die Tür treten und eine Vergleichsbereitschaft ausloten, nachdem man sich die Einschätzung des Gerichts angehört hat. Und wir denken eben, dass dieses bewährte Verfahren nicht angemessen durch eine Videoverhandlung ersetzt werden kann. Vielmehr wird eine Vergleichsbereitschaft aus unserer Sicht gefährdet, insbesondere durch technische Beeinträchtigungen, wie Rückkopplungen, Störungen der Übertragbarkeit und der Verständlichkeit, genauso wie dadurch, dass die Kommunikation nicht so unmittelbar stattfinden kann. Ein anderes Beispiel sind auch Beschlussverfahren, wenn es um betriebsverfassungsrechtliche Fragen geht. Hier sind eben oft auch Interessen betroffen von Personen, die nicht Verfahrensbeteiligter sind, also nicht nur vom einzelnen Betriebsrat, sondern auch von den anderen Betriebsratsmitgliedern. Und da sind wir eben der Auffassung, dass die kollektive Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen im Gerichtssaal sehr viel einfacher geht und deutlicher wird, wenn auch vor Ort verhandelt wird, so dass wir froh sind, dass vollvirtuelle Videoverhandlungen in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht stattfinden.

Die dritte Frage war dann noch zu virtuellen Rechtsantragstelle, die wir grundsätzlich begrüßen, da es ein Weg ist, die Justiz niedrigschwelliger und einfacher zu gestalten. Gleichzeitig wollen wir aber hier auch noch einmal betonen, dass es nicht dazu führen darf,

dass keine Erklärungen zu Protokoll bei der Geschäftsstelle mehr abgegeben werden können bzw. die Möglichkeiten hierzu eingeschränkt werden. Die virtuelle Rechtsantragstelle sollte aus unserer Sicht immer nur eine zusätzliche Option sein, zur normalen analogen Rechtsantragsstelle und sollte nicht dazu führen, dass Gerichtsstandorte geschlossen werden. Aus unserer Sicht besteht zudem die Gefahr, dass durch die virtuelle Rechtsantragstelle häufiger und schneller Klagen erhoben werden, ohne dass sich die klagenden Arbeitnehmenden über die eventuellen rechtlichen und finanziellen Nachteile bewusst sind. Vorher sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden. Insbesondere ist hier § 1a des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) zu beachten, nachdem Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen den Abfindungsanspruch nach § 1a KSchG dann verlieren, wenn sie eine Kündigungsschutzklage erheben. Und diese Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens müssen auf jeden Fall berücksichtigt werden, weswegen wir der Auffassung sind, dass die Rechtsantragstelle die Arbeitnehmenden, die eine Klage erheben möchten, auf die Möglichkeit der Rechtsberatung und Prozessvertretung durch die Gewerkschaften hinweisen sollte und darauf bzw. einen Hinweis geben sollte, dass eine Klageerhebung eben unter Umständen auch zu Rechtsnachteilen führen kann. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke Frau Rosenberger. Es geht dann weiter mit Frau Otte. Sie hatten Fragen von Herrn Steffen und Frau Hierl.

SVe **Stefanie Otte**: Vielen Dank. Wir haben tatsächlich einen doch sehr starken Rückgang an Videoverhandlungen zu verzeichnen. Ich kann keine konkreten Zahlen nennen, aber nach meiner Einschätzung handelt es sich um Rückgänge, die vermutlich, wenn man von diesen 75 % in der Coronazeit ausgeht, sich mindestens um die Hälfte halbiert haben. Ich wäre schon froh, wenn wir 30 % Videoverhandlungen nachweisen könnten. Wenn man sich fragt, woran das liegt, dann bin ich sicher, dass es nicht die Ablehnung von Anträgen betrifft. Also, wenn der Antrag auf Videoverhandlung gestellt wird, wird es nur im Ausnahmefall abgelehnt, aber es besteht im Moment noch eine große Unsicherheit, auch bei den Parteien, ob es denn tunlich sei, so einen



Antrag zu stellen. Und deshalb halte ich eine Sollvorschrift als Impetus für eine gute Möglichkeit, mit diesem Missverständnis auszuräumen, ob man vielleicht in einer benachteiligten Position ist, wenn man einen Antrag auf Videoverhandlungen stellt, wie er ja im Moment im Gesetz, zumindest als Alternative, vorgesehen ist. Vieles ist tatsächlich jetzt schon möglich. Es wäre aber durch eine Sollvorschrift noch mal deutlicher klargelegt, dass Videoverhandlungen gewünscht und in den geeigneten Fällen beantragenswert oder durchführenswert sind. Dass das Thema sensibel ist, zeigt oder macht auch deutlich, dass wir bei den weiteren Vorschriften vorsichtig sein müssen. Ich halte die Anordnung einer Videoverhandlung in vielen geeigneten Fällen für sehr sinnvoll, würde aber den Parteien immer das Recht einräumen, im Gerichtssaal zu erscheinen, wenn sie das wollen. Und zum Regel-Ausnahme-Verhältnis würde ich vorschlagen, Videoverhandlungen tatsächlich obligatorisch einzuführen, zum Beispiel für einen frühen ersten Termin und die Sondierung des Verfahrensmanagements, auch der Auslotung von Vergleichsebenen. Da könnte ich mir die Regelausnahme sehr gut vorstellen.

Zur zweiten Frage. Die Kosten, die in den Ländern anfallen, sind deutlich höher als bisher in den Entwürfen ausgewiesen. Für Niedersachsen würden sich die Kosten für die Ausstattung der Sitzungssäle auf, einschließlich der digitalen Rechtsantragsstelle auf ungefähr 8,5 Millionen Euro belaufen. Da sind noch nicht die Kosten für die WLAN-Ertüchtigung eingerechnet. Bei vermehrten Verhandlungen bräuchten wir eben erhöhte Bandbreiten, da kommen noch mal erhebliche Kosten von rund 12 Millionen Euro, geschätzt, dazu. Man muss schon mit erheblichen Kosten rechnen und um es funktionsfähig zu halten und eine gute Ausstattung zu haben, sind diese Kosten auch nicht verhandelbar, sondern man muss eben bereit sein, diese Kosten zu investieren und das auch mitbedenken beim Gesetzesentwurf. Pro Sitzungssaal kann man ungefähr mit 35.000 Euro bzw. 36.000 Euro an Kosten rechnen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Otte. Ich möchte darauf hinweisen, dass ich auch schon Wort-

meldung für eine zweite Runde vorliegen habe und deshalb darauf hinweisen, dass man zwei Minuten pro Frage nicht ausschöpfen muss, sondern sich auch kürzer fassen kann. Das wäre jedenfalls sehr im Sinne der Möglichkeit, auch noch eine zweite Runde durchführen zu können. Und in dem Sinne hat jetzt Frau Dr. Mielke das Wort. Sie hatten Fragen von Kollegen Dr. Plum, Dr. Krings und Frau Hierl.

SVe **Dr. Bettina Mielke**: Zunächst vielen Dank für die Fragen. Zum Thema Begründungen war die Frage: Was sind denn die Gründe für eine Ablehnung einer Videoverhandlung? Ich kann nur sagen, das ist natürlich vielschichtig. Das geht damit los, dass man sagt, man will einen unmittelbaren Eindruck der Parteien, der in der Videoverhandlung erfahrungsgemäß schwerer herzustellen ist, weil man schon feststellen kann, dass die Parteien in Videoverhandlungen eher weniger zu Wort kommen. Zumindest muss man Aufwand betreiben, dass man die nicht sich zurückziehen lässt, wenn man meint, dass es wichtig ist, dass die Parteien hier ein Wort mitzureden haben, was sie natürlich immer sollten. Beweisaufnahme sind Themen, das ist ganz klar. Gütliche Einigungen. Gut, da gibt es auch manchmal Konstellationen, wo eine gütliche Einigung, vielleicht sogar in der Videoverhandlung sehr gut aufgehoben ist. Aber es gibt auch andere, wo man sagt, ich glaube fast nicht, dass das funktioniert. Und das sind natürlich viele Gründe. Natürlich wird die technische Ausstattung ein Grund sein. Entweder, dass sie nicht verfügbar ist oder dass sie eben nicht kurzfristig verfügbar ist. Und da will ich natürlich dann auch nicht warten und das Verfahren verzögern, um zu sagen, in – was weiß ich – sechs Wochen kann ich zwar eine mündliche Verhandlung durchführen, aber noch keine Videoverhandlung. Ein Grundsatz ist hier eigentlich schon auch die Verfahrensbeschleunigung, so sehe ich es zumindest.

Hinsichtlich dessen, ob es unsachliche Gründe gibt: Ich meine nach wie vor, dass es dafür keine Evidenz gibt, auch wenn es anekdotisch irgendwelche Verfügungen von Gerichten gibt. Ich sehe es zumindest nicht und ich sehe es auch in unserer Praxis nicht. Es gibt vielfältige Gründe, die dafürsprechen, dass man keine Videoverhandlung macht. Und diese Begründung, die



ist durchaus auch aufwändig. Sie wird dann in der Rechtsmittelinstanz gegebenenfalls zur Überprüfung gestellt. Und dieser Aufwand, der kann schon im Einzelfall dazu führen, dass es eher zu einer Verfahrensverzögerung führt, dass man sagt, na ja, das müsste ich jetzt auch noch begründen, dann nehme ich lieber das nächste Verfahren. Das ist in der Praxis nicht zu unterschätzen, dass das eher zu einer Verkomplizierung und eher zu einer Verzögerung führen wird.

Damit einhergehend insbesondere die Problematik – das war dann die Frage von Herrn Dr. Krings – bezüglich der Zeugenvernehmung. Also da sind vielfältige Möglichkeiten denkbar, wo man sagt, da muss man vorsichtig sein. Ist der Zeuge technisch in der Lage, das zu machen? Kann er frei sprechen oder es sitzt da jemand im Zimmer oder hält da jemand Zettel hoch, was er sagen soll. Allein das, dass man sagt, wir wollen einen Gesamteindruck, auch einen Eindruck, wie reagiert er möglicherweise auf die anderen Beteiligten. Also da gibt es auch ganz viele Gründe. Wenn ich mir jetzt vorstelle, dass muss ich schriftlich begründen, ist das wirklich ein Riesenproblem und das provoziert möglicherweise tatsächlich Befangenheitsgründe, wenn man sich da in irgendeine Form festlegt oder diese Aspekte sehr vorsichtig formuliert. Also das ist schon eine Gratwanderung und da denke ich wirklich, dass wir eine Verfahrensverkomplizierung bekommen, die dem ganzen Thema nicht angemessen ist. Insofern, gerade diese Begründungspflicht, wenn ich eine Zeugenvernehmung per Videoverhandlung ablehne, davon würde ich wirklich dringend abraten. Also das ist aus meiner Sicht nicht der richtige Weg.

Zum Thema Bürgernähe, von Ihnen, Frau Hierl, gefragt. Die virtuelle Rechtsantragsstelle, die wird man nicht bei jedem Amtsgericht machen, aber das ist dann auch egal, weil das eben nur die virtuelle Rechtsantragsstelle ist. Ich meine auch, dass das sinnvoll ist, hier einen niedrigheligen Zugang zur Justiz zu schaffen, aber es darf immer nur die Alternative sein. Das ist ja auch schon mehrfach gesagt worden, es darf nur die Alternative sein. Es darf nicht dazu führen, dass man dann nicht mehr vor Ort bei der Rechtsantragstelle auftauchen kann. Ob durch die vermehrten Videoverhandlungen ein Rückzug der

Amtsgerichte in der Fläche zu erwarten ist, kann ich mir eigentlich nicht vorstellen, denn ich meine auch, dass die Videoverhandlung nicht so weit steigen werden. Auch meine Erfahrung: In den Corona-Hochzeiten war das sehr viel nachgefragt. Ich habe nicht den Eindruck, dass es seitdem noch weiter steigt, sondern im Gegenteil, das es eher zurückgeht. Und insofern meine ich, dass diese Gefahr nicht besteht. Und wir sollten uns natürlich bemühen, dass es auch nicht dadurch dazu kommt, dass man hier wirklich in die Fläche zurückgeht. Also zumindest nicht wegen der Videoverhandlungen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dr. Mielke. Dann hat Frau Kindermann Gelegenheit zur Antwort auf Fragen von Frau Helling-Plahr und Herrn Jacobi.

SVe **Edith Kindermann**: Vielen Dank. Frage eins betraf die Beweisaufnahme. Sollte es hier eine Sollvorschrift geben, so wie wir sie im § 128a ZPO-E vorgesehen haben? Für die Prozessbevollmächtigten zu sagen, wir möchten übereinstimmend, dass eine Videovernehmung des Zeugen stattfindet. Aus meiner Sicht: nein. Der Richter muss letzten Endes eine Entscheidung treffen. Und deswegen muss er auch für sich entscheiden, ob er den Zeugen in Präsenz sehen möchte oder nicht. Ich will ihn da nicht durch eine Entscheidung der Anwälte an der Stelle binden. Wir reden nach der Empirie in 11 Prozent aller Verfahren über Beweisaufnahmen. Deswegen sind wir hier auch in einer Nagelprobe des Rechtsstaats. Das gilt aber aus meiner Sicht umgekehrt auch für die Anwälte. Deswegen kann es nicht sein, dass wenn das Gericht die Beweisaufnahme anordnet, nur der Zeuge oder die Partei, die vernommen werden soll, widersprechen kann. Das Einspruchsrecht gegen diese Anordnung müssen auch die Prozessbevollmächtigten haben, denn ich will auch sehen, ob die Beweisaufnahme so ist, dass ich aus der Körpersprache etwas machen kann. Wenn ich weiß, dass der Zeuge lügt, entscheide ich im Termin, ob ich ihm etwas Vorhalte. Wir haben nicht die technischen Möglichkeiten, in der Videokonferenz einen Vorhalt durch eine Urkunde zu machen, mit der ich ihm die Lüge nachweisen kann. Ich bin viel im Familienrecht unterwegs. Manchmal bestimmt der Häuptling, wo der Weg lang geht, und ich weiß nicht, ob der



Hauptling nur in der Ecke sitzen muss, damit er die Zeugenaussage bestimmt. Von daher möchte ich das entscheiden können, ob diese Beweisaufnahme stattfindet.

Frage zwei: Regel-Ausnahme-Verhältnis. Zumindest gegenwärtig unter keinen Umständen. Mehrere Gründe. Erstens: technisch. Solange nicht geklärt ist, dass ich eine datenschutzkonforme technische Verbindung habe, kann ich mich als Anwältin damit nicht einverstanden erklären, dass sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis ändert. Beispiel: Wir haben Länder, in denen „Skype for Business“ eingesetzt wird und der Berliner Datenschutzbeauftragte hat auf der Homepage immer noch die rote Ampel und sagt: Unter gar keinen Umständen könnt ihr das verwenden. Und was soll ich denn als Anwältin vor dem Hintergrund von § 2 BORA machen? Da stehe ich da und sage, da mache ich aber ein kurzes Hemd – geht nicht. Das zweite ist: Wir müssen alle, Richter und Anwälte, lernen, den qualitativen Unterschied in der Frage der Präsenz und der virtuellen Verhandlung zu verstehen. Wir haben das Geeignete viel angesprochen, und wir haben noch einen weiten Weg, das zu lernen. Die „Law Society of England and Wales“ hat uns in einer Sitzung der „International Bar Association“ darauf hingewiesen, dass sie bereits eine Studie habe, über den Unterschied in den Vergleichsverhandlungen und Vergleichsabschlüssen, ob es Präsenz oder virtuell ist. Da haben wir noch Nachholbedarf. Wir fangen damit an. Das „Göttinger Kolloquium“ hat uns dieses Jahr in einer Veranstaltung einen Wahrnehmungsbiologen präsentiert, der uns auf diese Unterschiede hingewiesen hat, ob wir alle in Präsenz im gleichen Raum sind oder virtuell. Und da müssen wir alle noch lernen. Und wenn ich mir die Lehrprogramme der Richtera Akademie angucke und wenn ich mir unsere Veranstaltungsverzeichnisse angucke, dann fehlt da noch eine ganze Masse. Deswegen im Moment noch kein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Das kann sich irgendwann noch einmal drehen.

Herr Jacobi: Hat der Bürger, der eine Anordnung für eine Videoverhandlung erhält, das Gefühl, das Gericht will mich nicht sehen? Der sieht mich auch, weil es Bild und Ton gibt. Deswegen ist es an der Stelle schon das Gleiche. Und ich setze

mich als Anwältin mit ihm hin. Ich sage, der Richter hält das für geeignet, aber du hast ja mich an deiner Seite und deswegen heben wir es an der Stelle auf. Und gerade für Mecklenburg-Vorpommern haben wir Entfernungen zu den Gerichten von 80 bis 100 Kilometern. Und auch ich muss den Mandanten dann sagen, was ist der Unterschied zwischen virtuell, was ist der Unterschied in der Präsenz? Und wollen wir uns auf den Weg machen und 200 Kilometer fahren und das vielleicht zu mehreren Terminen? Ich glaube, dass das für uns auch gut ist. Und wir kennen es aus anderen Verfahrensarten. Wir kennen das aus § 495a ZPO, dass der Staat eigentlich gesagt hat, bei den Verfahren kann der Richter sagen, da will ich euch alle eigentlich gar nicht sehen. Und ich muss dann sagen, dass ich eine mündliche Verhandlung beantrage. Deswegen habe ich keine Sorgen an der Stelle, sondern es zeigt, dass im Prinzip das Gericht sich vorab bereits einmal mit dem Verfahren befasst hat. Es hat sich mit dem Streitstoff befasst und es hat geschaut: Ist es geeignet, ja oder nein? Aus der Sicht des Gerichts ist es geeignet, dann ist es meine Aufgabe zu sagen: Nein. Und diese Möglichkeit, die habe ich ja an der Stelle. Deswegen, bei den Amtsgerichten, wo es eine Naturalpartei ist, wird es wesentlich weniger Anordnungen geben, in denen man sagt, das ist geeignet für eine Videoverhandlung. Deswegen aus meiner Sicht nein, da hätte ich keinerlei Sorgen. In den Anwaltsprozessen nicht, aber ich glaube auch, dass die Gerichte sehr verantwortungsvoll damit umgehen, in Fällen, in denen die Naturalparteien sich vertreten. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Kindermann. Dann hat Frau Fuhrmann das Wort hatten Fragen von Kollegen Jacobi und Hennig-Wellsov.

SVe **Sabine Fuhrmann**: Ja, vielen Dank für die Fragen. Ich würde es an die Ausführungen von Frau Kindermann, die ja dieselbe Frage gestellt bekommen hat, anknüpfen wollen. Herr Abgeordneter, Sie haben den Eindruck der Bürger beschrieben, das Gericht will mich nicht sehen, das will mich nur per Video abfertigen. Ich denke, das ist etwas, was bei der Entscheidung darüber keine Rolle spielt. Ich würde sehr umformulieren: Das Gericht muss den Bürger nicht sehen, um die Entscheidung zu treffen. Wir haben festgestellt, es hängt an der Geeignetheit, es



hängt am Verfahrensgegenstand, es hängt am Verfahrenslauf, ob Fälle geeignet sind für eine Videoverhandlung. Und Frau Kindermann hat gerade schon den § 495a ZPO angesprochen. Der ZPO ist es insbesondere keinesfalls fremd, dass Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung getroffen werden und nicht nur bei diesen kleinen „Bagatellsachen“, sondern auch bei ganz anderen und sehr einschneidenden Rechtsbegehren. Wenn wir über den einstweiligen Rechtsschutz nachdenken, da findet sehr häufig erst mal eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung statt, wo nur die Parteien schriftlich angehört werden. Oder auch der Urkundenprozess, der ist auch ohne mündliche Verhandlung vorgesehen. Und dann liegt es auch wieder in der Disposition der Parteien zu entscheiden, nein, ich gebe mich damit nicht zufrieden. Ich möchte vor dem Gericht gehört werden, so wie wir das beim § 495a ZPO auch haben und genauso wie es der Gesetzesentwurf vorsieht. Es liegt dann an den Parteien, und natürlich auch an den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Parteivertretern, die Weichen hier schon sehr früh zu stellen. Und deswegen sieht der Gesetzesentwurf richtigerweise ja auch vor, dass sowohl in der Klageschrift als auch in der Klageerwiderung eine Äußerung dazu geben soll, so ist es hier formuliert, ob gegen die Durchführung einer Videoverhandlung Bedenken bestehen. Schon hier hat jeder Kläger und auch jede Klägervertreterin und jeder Klägerevertreter die Möglichkeit, diese Bedenken zu schildern, die dann ja auch eine Grundlage für die Entscheidung des Gerichts sein können.

Und noch kurz anknüpfend zu dieser Frage und auch als kleine Erwiderung auf das, was Dr. Scholz sagte. Die Wahrnehmbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen. Ich würde es für sehr, sehr sinnvoll halten, wenn von den Videoverhandlungen auch die Verkündungstermine umfasst sind, weil auch das zur Sichtbarkeit des Rechtsstaats beiträgt. Dort können die Parteien die Entscheidungen im wahrsten Sinne des Wortes auch erleben, anstatt dass irgendjemand anruft, es davon eine Telefonnotiz gibt und ich dem Mandanten dann sagen muss: Ja, am Telefon wurde mir das und das gesagt, aber ich kenne das Urteil noch nicht. Wer weiß, was wirklich drinsteht. Also auch da haben wir eine Möglichkeit, am Ende eines

Verfahrens dafür zu sorgen, dass die Akzeptanz der Entscheidungen noch viel größer wird. Und dann zur zweiten Frage: Die fehlenden Nuancen der Körpersprache. Wir haben schon gehört, es kommt auf die Geeignetheit von Verfahren an, das sind nicht nur inhaltliche Kriterien, das sind auch persönliche Kriterien und das sind häufig auch technische Kriterien. Die Videoverhandlungen geben uns manchmal sogar die Möglichkeit, die Verfahrensbeteiligten noch deutlich besser zu sehen als in einem Gerichtssaal. Also jeder Gerichtssaal ist anders, jede Gerichtsarchitektur ist anders. Es gibt Verhandlungssäle, da sehe ich den Rücken des Zeugen und sehe sein Gesicht nicht als Parteivertreter. Es gibt Verhandlungssäle, da sitzen die Zeugen hinter den Anwälten. Dann muss ich mich auch immer herumdrehen, wenn ich ihm ins Gesicht schauen will. Und da gibt die Videoverhandlung durchaus auch eine andere Möglichkeit, viel näher dran zu sein. Aber ich gebe Ihnen recht: Ein barrierefreier Zugang zur Justiz und auch zu den Gerichtsverhandlungen, der ist essenziell und da darf auch nicht eingeschränkt werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat Herr Ehrl das Wort und kann Antworten auf zwei Fragen von Herrn Müller.

SV **Max Ehrl**: Vielen Dank für das Wort, Frau Vorsitzende. Vielen Dank an Herrn Abgeordnete Müller für die berechtigten Fragen zu den Mindeststandards und den Mindestanforderungen im Bereich des Datenschutzes und der IT-Sicherheit. Ich halte mich kurz. Meines Erachtens sollten im Gesetz erstens Regelungen zum Betrieb des Verfahrens und zweitens zur Identifizierung getroffen werden. Das sind die zwei Kernelemente. Frau Otte hat in ihrem Eingangsstatement sehr berechtigt gesagt, wir wollen auf die Höhe der Zeit kommen. Und im technischen Bereich entspricht dieses Gesetz noch nicht der Höhe der Zeit. Ein staatliches Gewaltmonopol, ich hatte es schon erwähnt, bedarf meines Erachtens auch zwingend eines staatlichen oder hoheitlich geführten Videoportals. Die Idee ist da. Die Digitalisierungsstrategie ist da, sie muss umgesetzt werden. Der zweite, nicht minder wichtigen Aspekt ist die elektronische Identifizierung. Die Richterinnen und Richter müssen zwingend wissen, wer in



dieser Videokonferenz ist. Die Identität muss zwingend sichergestellt sein. Und ein Video-Ident-Verfahren, Frau Kindermann hat es gesagt, stellt es eben nicht sicher. Sie können den Ausweis, wenn man diesen in die Kamera hält, im Moment nicht ausreichend erkennen. So verhält es sich eben auch bei Zeugeneinvernahmen im gerichtlichen Verfahren. Die Alternative liegt auf der Hand. Die Bürgerinnen und Bürger könnten jetzt schon mittels ihres Ausweises per Auslesen des eIDs sich ohne Weiteres identifizieren mit dem höchsten Sicherheitsniveau, nach der eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste, europaweit. Jeder europäische Bürger könnte hat eine Möglichkeit zum Zugang einer eID. Bei den Kolleginnen und Kollegen Rechtsanwälten könnte man sogar noch eine Stufe leichter gestalten und über das beA-Portal Zugriff haben, weil das schon entsprechende Zertifikate sind. Das könnte man ohne Weiteres an das beA anbinden und dadurch eine rechtssichere Identifizierung des Parteivertreters gestalten. So viel zu diesen beiden Aspekten.

Was vielleicht noch nachgelagert erfolgen müsste und könnte, vermutlich in einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates, sind Regelungen zur Einrichtung, zum technischen Betrieb und zu Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch, dass da der aktuelle Stand der Technik gewährleistet werden muss. Man muss Regelungen treffen für die erforderliche Datenverarbeitung, zur Datensicherheit und zum technischen Zugang sowie zuletzt noch zur Speicherung, Löschung von Daten. Das klingt vielleicht viel, ist es aber nicht. Es wird jeden Tag gemacht. Es gibt staatliche Verfahren, die das ohne Weiteres gewährleisten können. Auch die Bundesnotarkammer betreibt ein solches Verfahren, das genau diese Regelungen erfüllt und das jeden Tag mit den Bürgerinnen und Bürgern im Einsatz ist. Was ist, wenn wir das alles nicht machen? Dann fallen wir zurück auf die DSGVO? Das sind personenbezogene Daten gemäß Artikel 9 DSGVO. Privatanbieter müssen zwar nach Artikel 28 DSGVO angeben, wie die Sicherheit sichergestellt werden und welche organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können. Es ist aber bereits angesprochen worden: Die Richter, Urkundsbeamten und Gerichtsvollzieher werden nicht in der Lage sein, das zu überprüfen. Man

wird irgendwelche Ampeln haben. Die Aktualisierungszahl ist schier grenzenlos bei den Privatanbietern. Vielleicht noch als Randaspekt: Im Rahmen der justiziellen Tätigkeit sind nach der DSGVO noch nicht einmal Datenschutzbeauftragte zu benennen ist. Also auch da hat man eben nicht das Knowhow in den Gerichten, welche Verfahren datenschutzkonform sind. Also meines Erachtens müssten die Richter und die Gerichte da geschützt werden, durch eine hoheitliche Ausgestaltung, durch Verfahrensmaßgaben. Es ist aber auch ein Aspekt des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat, dass sie das Gefühl haben, ich werde hier sorgfältig identifiziert. So vielleicht von meiner Seite aus.

Die **Vorsitzende**: Danke schön, dann passt das ja gerade. Und dann hat als Letzter in dieser Runde Herr Rechtsanwalt Allesch das Wort zur Antwort auf die Frage von Dr. Steffen.

SV Oliver Allesch: Ja, also sollten die Möglichkeiten des Gerichts, eine Videoverhandlung abzulehnen, eingeschränkt werden, so habe ich die Frage verstanden. Ja, ich meine, man sollte mal drüber nachdenken, das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzudrehen. Wenn man davon ausgeht, dass 90 % der Verhandlungen ohne Beweisaufnahme stattfinden, dann muss man in diese Richtung gehen und ich glaube, das hängt von der Ausstattung ab. Sobald die Ausstattung vorgegeben ist, dann muss das auch funktionieren. Die Bürgerinnen und Bürger sind viel weiter, als wir das hier glauben. Ich muss immer wieder sagen, wenn ich das Wort Fax in den Mund nehme, dann lachen meine Mandantinnen und Mandanten. Und wenn Referendarinnen und Referendare bei mir sagen, dass sie das Wort Fax das erste Mal hören, aber das bei vielen Gerichten immer noch das Maß aller Dinge ist, dann muss ich sagen: Wir müssen einfach ein bisschen mutiger sein. Und da müssen wir mal gucken, wo das hingeht.

Zur Frage, wie die Videoverhandlungen abgelehnt werden: Ich kann Ihnen sagen, wir brauchen tatsächlich mehr Mut, um die Videoverhandlungen durchzusetzen. Ich habe, mit Blick auf diese Anhörung, auch noch mal geschaut, was bei uns so im Sprengel los ist. Das Arbeitsgericht Duisburg macht alle Verhandlungen grundsätzlich online und man kann gerne vorbeikommen,



aber erst einmal sagen die, wir machen das Online. Arbeitsgericht Essen hat mir klipp und klar gesagt, Herr Allesch, kommen Sie nicht auf die Idee, als Essener Anwalt hier eine Videofahndung zu beantragen. Das können wir zwar, aber Sie kommen mal schön hier hin. Wir machen das nur für Auswärtige. Das ist eigentlich ein Witz an der Stelle, weil ob ich jetzt fünf Kilometer fahre oder zehn Kilometer fahre, das ist ja kein Unterschied. Da müsste man eigentlich doch sagen, wir machen grundsätzlich erst mal die erste mündliche Verhandlung als Videoverhandlung und der Vorsitzende kann aber auf Antrag oder von Amts wegen davon abweichen und eine Präsenzverhandlung anordnen. Ich meine, er muss es dann kurz begründen, aber auf keinen Fall sollte man das dann anfechten – da komme ich gleich zu –, aber in einzelnen Fällen, da muss eben die mündliche Verhandlung angeordnet werden. Bei Zeugenvernehmung oder bei Urkundsbeweiserhebung soll ein Ortstermin meiner Meinung die Regel sein. Die Richtervertreter müssen den Hut aufhaben, sie müssen entscheiden, wie das Verfahren läuft, und deswegen meine ich auch, dass die Bundesrechtsanwaltskammer da ein bisschen zu weit geht, wenn sie sagt, die Parteien sollen so etwas entscheiden können. Das ist nicht richtig, meine ich. Der Richter muss das entscheiden, aber er muss dann dafür auch geradestehen, gegebenenfalls im Rechtsmittelwege, wenn er sich dann eben nicht von der Geeignetheit leiten lässt oder einfach sagt, ich lehne einfach grundsätzlich eine Videoverhandlung ab. Die Frage, wie die Verhandlung stattfindet der Dispositionsmaxime zu unterwerfen kann dann auch missbraucht werden – vielleicht nicht missbraucht, die sogenannte Flucht in die Säumnis ist ja auch kein Missbrauch, aber es ist ein geeignetes Mittel – und da würde man ein weiteres Mittel vielleicht schaffen, um Verzögerungen zu vermeiden. Wenn eine Naturalpartei allerdings allein auftritt, dann muss man der die Möglichkeit geben, auch vor dem Gericht aufzutreten. Und wenn wir das technisch nicht hinkriegen, müssen sie Zugang zum Recht bekommen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann können wir noch eine sehr kurze zweite Runde machen und ich würde Dr. Lieb als erstes das Wort geben, weil er noch gar nicht dran war und allen anderen

Kollegen sagen: Bitte nur noch eine Frage und die antworten dann bitte auch nur eine Minute. Dr. Thorsten Lieb.

Abg. **Dr. Thorsten Lieb** (FDP): Genau, dann beschränke ich mich auch auf eine Frage, damit wir da schön schnell vorangehen. Ich richte die Frage an Frau Kindermann. Ich gucke nochmal in Richtung des Videokonferenzportals. Aktuell gibt es entsprechende Entwicklungen, zusammen mit Ländern und Bundesgerichten. Nach dem Start soll das bundesweite System Ende 2023 als Angebot zur Verfügung stehen. Warum ist aus Ihrer Sicht ein solches Videoportalsystem essenziell für die weitere Arbeit mit den Gerichten?

Die **Vorsitzende**: Danke, Dr. Steffen.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bedanke mich insbesondere für die Hinweise, dass wir noch mal aufpassen müssen, dass das Verfahren nicht durch Antragstellung zum falschen Zeitpunkt chaotisiert wird. Das sollten wir uns in der Tat – Herr Seegmüller hat es gesagt – nochmal anschauen. Ich würde gerne nochmal Frau Fuhrmann befragen und den Blick lenken auf den Kontext zwischen der Frage der Verfügbarkeit von Rechtsdienstleistungen durch Anwältinnen und Anwälte in der Fläche. Inwieweit bietet hier auch die Weiterentwicklung von Videoverhandlungen da Möglichkeiten, oder können Sie jetzt schon sagen, da gibt es Lücken in der anwaltlichen Versorgung, weil das einfach nicht zusammenkommt.

Die **Vorsitzende**: Frau Licina-Bode.

Abg. **Luzia Licina-Bode** (SPD): Ja, vielen Dank auch von meiner Seite auch noch mal für die Hinweise, auch wie wichtig Präsenzverhandlungen gerade für unseren Rechtsstaat sind und welche Effekte diese dann auch haben, wenn man davon in der Regel absehen würde. Meine Frage geht an Frau Fuhrmann. Was wir eigentlich heute hier in der Anhörung ja gehört haben, ist, dass die aus dem Lager der Anwaltschaft eher die Dispositionsmaxime gestärkt sehen wollen und aus dem Lager der Richterschaft doch eher die Verhandlungsleitung im Vordergrund stehen sollte. Wir haben aber auch von Herrn Dr. Scholz den Vorschlag haben, vielleicht auch nochmal § 128a ZPO-E einschränkend zu formulieren, indem wir das Wörtchen "geeignet" mit einfügen.



Und da wäre jetzt die Frage an Sie, Frau Fuhrmann: Wie sehen Sie diesen vermittelnden Vorschlag, dass wir das dann bei geeigneten Verfahren machen und wären diese, aus Ihrer Sicht, dann auch in einem katalogisierbar? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ja, vielen Dank. Ich möchte meine Frage auch an Frau Fuhrmann richten und mich zugleich entschuldigen, dass ich die Antwort der Videoaufzeichnung dieser Anhörung werde entnehmen müssen, weil ich schnell ins Plenum zur Regierungsbefragung laufen muss. Meine Frage bezieht sich auf die im Referentenentwurf noch vorgesehene sofortige Beschwerdemöglichkeit gegen den ablehnenden Beschluss zur Durchführung einer Videoverhandlung. Diese Möglichkeit ist jetzt nicht mehr vorgesehen. Jetzt haben wir ein Begründungserfordernis. Wie bewerten Sie das? Finden Sie das Begründungserfordernis ausreichend? Wie ist Ihre Bewertung insoweit mit Blick auf die Dispositionsmaxime?

Die **Vorsitzende**: Und abschließend Dr. Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Ich möchte eine abschließende Frage an Herrn Dr. Seegmüller stellen. Die Kollegen Steffen und Krings haben ja so ein bisschen die Frage aufgeworfen: Erreicht der Gesetzentwurf überhaupt sein Ziel? Er wird sicherlich in Verfahrenssituationen, die jetzt erstmalig für die Videokonferenz geöffnet werden, Stichwort Rechtsantragstelle, Stichwort Abnahme einer Vermögensauskunft, zu mehr Videoverhandlungen führen. Aber die Frage ist, bei der mündlichen Verhandlung an sich, vereinfacht er da etwas? Anordnung, statt nur Gestattung, es kann nicht mehr nur der ganze Spruchkörper, sondern auch der einzelne Richter das dann anordnen. Sind Sie der Ansicht, dass dieser Gesetzentwurf, für sich genommen mehr Videoverhandlungen bringen wird? Oder ist es nicht am Ende doch eine Frage, die primär von ganz anderen Faktoren abhängt, allen voran der technischen Ausstattung der Gerichte?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank! Dann haben wir jetzt die Antwortrunde und es würde beginnen, Frau Fuhrmann, Sie hatten Fragen von Dr. Steffen, Frau Licina-Bode und von Frau Helling-Plahr. Sie haben das Wort.

SVe **Sabine Fuhrmann**: Ja, vielen Dank für die Fragen. Zur ersten Frage. Die Verfügbarkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Fläche, ob da die Videoverhandlungen das Ganze irgendwie unterstützen würden. Da kann ich sagen, ein klares Ja. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind bundesweit tätig. Im überwiegenden Bereich. Und auch, wenn die Mandanten eine örtliche Nähe zu ihrem Prozessvertreter und zu ihrer Prozessvertreterin haben, heißt es nicht, dass auch die örtlichen Gerichte zuständig sind, dass es erhebliche Distanzen zwischen den Gerichten Nord, Süd, Ost, West gibt, das ist einfach geografisch vorgegeben und der Zeitverlust, der damit einhergeht, dass man am Tag vorher anreisen muss, eine lange Verhandlung hat, wenn man auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist, ist vielleicht auch nicht mehr am selben Tag zurückkommen kann, das wirkt sich schon auf den Anwaltsalltag erheblich aus. Videoverhandlungen haben es in den letzten drei Jahren möglich gemacht, dass ich um 10:00 Uhr am Landgericht Hamburg verhandele, um 14:00 Uhr vor dem OLG München. Das wäre in Echtzeit nicht möglich, diese Distanz zu überwinden. Insofern fördert das klar auch die Kolleginnen und Kollegen, die weitere Wege zu den Gerichtsstandorten haben und vielleicht auch in Städten ihre Kanzlei haben, in denen leider kein Gericht mehr ist, wo früher mal welche gewesen sind. Und auch hier, die Präsenz von Kanzleien in Orten ist auch ein Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit und das kann damit selbstverständlich gefördert werden. Ich habe mich in der vergangenen Woche in Vorbereitung auf den heutigen Termin mit einer Kollegin unterhalten, die hat mir den schönen Satz mitgegeben: "Der § 128a ZPO rettet Anwaltsehen." Sie können sich sicherlich denken, was damit gemeint ist. An dieser Stelle, noch mal kurz zusammengefasst: Die Videoverhandlungen stärken den Zugang zum Recht in der Fläche und ermöglichen auch deutlich schnellere Verfahrenserledigungen, weil es deutlich weniger Terminkollisionen geben wird.

Dann zur zweiten Frage: Wenn man sich mit dem Kriterium der Geeignetheit beschäftigt, kann man denn an einem Katalog arbeiten, um diese Geeignetheit einzugrenzen? Diese Kataloge sind



der ZPO auch nicht fremd. Wir haben das schon, wenn es um die Zuständigkeit von bestimmten Spezialkammern geht, wir haben das auch, wenn es um die Frage geht, ob Einzelrichter oder ob Kammerentscheidungen erforderlich sind. Insofern wäre das jetzt auch nichts Neues in der ZPO und ich denke, die heutige Diskussion hat schon gezeigt, es gibt viele Fälle, die einheitlich als geeignet gesehen werden. Es gibt Fälle da ist klar, der Sachverhalt ist unstrittig, da werde ich keine Zeugen benötigen, da geht es nur um Rechtsauffassungen und da kann die Partei, die neben mir sitzt, leider auch nicht mitdiskutieren. Das ist halt dann ein Parteivertreterprozess. Die sind per se geeignet. Und ich denke auch ein früher erster Termin, um Verfahren zu strukturieren oder dort, wo im einstweiligen Rechtsschutz eine schnelle Entscheidung hergebracht werden muss, da geht es. Und dann ein letzter Satz, wenn Sie gestatten, auf die letzte Frage, zum Wegfall der Beschwerdemöglichkeit. Ja, ich denke, das ist verkraftbar, wenn die richterlichen Beschlüsse vernünftig begründet sind. Also dass wir nicht wie bei Terminverlegungen die Begründung lesen, das sei aus dienstlichen Gründen geschehen, sondern man erkennt, dass sich das Gericht inhaltlich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob der Fall geeignet ist oder nicht.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Kindermann hat das Wort zur Antwort für Dr. Lieb.

SV **Edith Kindermann**: Vielen Dank. Aus unserer Sicht sind die Videokonferenzportale essenziell, weil ich ein Mittel haben, das zulässig ist. Wir haben zurzeit zwischen fünf und zwölf verschiedene Clients auf unseren Rechnern. Wir machen Updates und wir müssen jedes Mal selbst prüfen, was es ist. Ich bin neulich zu einem Gericht 450 Kilometer hin und zurück gefahren, weil ich gesagt habe, das Programm ist nicht zulässig. Und der Vorsitzende sagt mir, das ist schön, dass Sie das sagen. Das Problem habe ich auch, aber wenn sie sich darum kümmern, muss es ich nicht mehr. Aber er schlägt es mir erst mal vor an der Stelle und ist völlig sauer, wenn ich erscheine. Das kann es nicht sein. Es muss zulässig sein, es muss störungsfrei sein. Und je größer wir es haben und je mehr wir damit geübt sind, desto störungsfreier wird es. Die Updates betreffen, wenn sie einheitlich eingespielt

werden, auch nicht das Gericht vor Ort. Und wir brauchen den Support und wir kämpfen alle mit dem Fachkräftemangel. Wir kämpfen alle damit, dass wir die Leute nicht vor Ort haben und wenn wir dann ein bundeseinheitliches Portal haben, dann stelle ich mir auch vor, dass ich 24/7 da eine Supportlösung hinter schalten kann, die mir die Möglichkeit gibt, an der Stelle jemanden anzurufen, der mir sagt, was gerade bei mir das Problem ist. Und das muss nicht immer eine Thematik des Gerichts sein. Deswegen ist dies aus meiner Sicht essenziell für den Erfolg der ganzen Sache.

Die **Vorsitzende**: Und den Abschluss macht Dr. Seegmüller mit einer Frage von Dr. Lieb.

SV **Robert Seegmüller**: Ja, vielen Dank. Was ist entscheidend für den Erfolg des Gesetzes, das hier vorliegt? Tatsächlich ist, glaube ich, die technische Ausstattung, sowohl was die Quantität als auch die Qualität angeht, das Nadelöhr, durch das alles durchmuss. Und wenn ich den Druck davor durchs Gesetz erhöhe und sage, macht mir Videoverhandlungen, aber am Ende die technische Ausstattung nicht passt, dann wird das nichts. Dementsprechend bleibt das, was ich auch in anderen Anhörungen schon mal gesagt habe: Justizministerien müssen mehr Verantwortung für die IT generell übernehmen. Es kann nicht sein, dass man nur das Prozessrecht macht und letztlich sagt: Und was dann da IT-mäßig hinten dranhängt, das ist uns egal – ist jetzt ein bisschen gemein –, da gucken wir nicht so drauf. Entscheidend ist, glaube ich, dass das aus einem Guss kommt, dass das Prozessrecht zur IT passt. Idealerweise brauche ich irgendwann vielleicht kein Prozessrecht mehr, sondern habe nur noch IT, indem ich dann sage: Das ist das Programm, das muss angewendet werden. Das ist jetzt ein bisschen weitgehend, gebe ich zu, aber im Prinzip kommt es auf die IT an und ohne die IT wird der Gesetzentwurf auch keinen Erfolg haben. Deswegen müssen wir da auch ein großes Augenmerk darauf richten.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich würde immer sagen, es kommt auf die Menschen an, die es anwenden. Ich bedanke mich ganz herzlich für das Interesse, vor allem aber auch für Ihre Inputs, Ihrer Auskünfte aus der Praxis und stelle fest, dass auch die Lager von Richtern und Rechtsanwältinnen doch eine große Schnittmenge hier zum



Vorschein gebracht haben. Von daher herzlichem Dank. Wir werden Ihre Anregungen mit in die weiteren Beratungen nehmen. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 13:02 Uhr

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB
Vorsitzende